

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
1. Einleitung.....	1
2. Transidentität als neue Geschlechtsidentität	3
2.1. Ein historischer Einblick zu dem Begriff der Transidentität	3
2.2. Die aktuelle Definition der Transidentität anhand des ICD-11	4
2.3. Aktuelle Daten zu trans*Menschen in Deutschland	5
2.4. Rechtliche, sowie medizinische Möglichkeiten zur Transition.....	6
2.5. Schwierigkeiten während des Transitionsprozesses	10
3. Diskriminierung von trans*Menschen in Deutschland	13
3.1. Eine Einführung in den Begriff der Diskriminierung.....	13
3.2. Der Umgang mit Diskriminierung im Rechtssystem.....	14
3.3. Diskriminierungsformen.....	16
3.3.1. Unmittelbare Benachteiligung	16
3.3.2. Mittelbare Benachteiligung.....	16
3.3.3 Strukturelle und institutionelle Diskriminierung.....	17
3.4. Betrachtung der Studie „Echte Vielfalt“ mit besonderem Blick auf trans*Personen	18
3.5. Motive und Ursachen für Diskriminierung.....	20
4. Das Konzept des Strafvollzuges	23
4.1. Aufbau des Strafvollzugsgesetzes	23
4.2. Aufführung unterschiedlicher Vollzugsanstalten	25
4.3. Erläuterung des Verlaufs eines Vollzugsprozesses.....	27
4.4. Derzeitige Situation von trans*Menschen in Haft	32
5. Ein selbstentwickelter Leitfaden über die Erfordernisse im Umgang mit trans*Menschen im geschlossenen Vollzug.....	35
6. Fazit	42
Literaturverzeichnis.....	
Anhang	
Anhang 1: Problemorientiertes Interviewtranskript.....	1
Anhang 2: Einverständniserklärung der Interviewten	11
Eidesstaatliche Erklärung	

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
DGTI	Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.
ICD-11	11. Version der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
JVA	Justizvollzugsanstalt
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, Queers und Weitere
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung

1. Einleitung

Die folgende Arbeit befasst sich mit dem geschlossenen Strafvollzug in Deutschland und dem noch stark ausbaufähigen Umgang mit trans*Menschen, welche ihren Haftantritt noch vor sich haben oder sich derzeit in Haft befinden. Ebenfalls thematisiert diese Ausarbeitung lediglich eine der vielen Geschlechtsidentitäten und ersetzt damit nicht die notwendige Auseinandersetzung, wie mit inter*Personen oder auch nicht-binären Personen in Haft umzugehen ist.

Das Gefängnis ist seit Jahrhunderten ein etabliertes Mittel, um kriminelle, gefährliche Menschen daran zu hindern neue Straftaten zu begehen und die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Mittlerweile ist das Ziel des Gefängnisses und der damit verbundenen Haftzeit jedoch darauf fokussiert, die dort inhaftierten Menschen zu resozialisieren. Sie sollen dort über ihre Taten nachdenken und Verantwortung dafür übernehmen. Jegliche Probleme, die zu der Tat oder den Taten geführt haben, gilt es aufzuarbeiten und zu beseitigen, sei es Schulden, Wohnungslosigkeit oder Suchtmittelabhängigkeit. Nach der Haftzeit soll der Mensch den Weg wieder in die Gesellschaft finden und keine erneute Bedrohung darstellen. Die Resozialisierung aus der Haft heraus wird von Sozialarbeiter*innen begleitet und dient als Vernetzungsstelle aller involvierten Instanzen und Institutionen.

So befinden sich im Dezember 2021 in Deutschland insgesamt 72 436 Menschen in einer Justizvollzugsanstalt. Darunter 4343 Frauen und 68 093 Männer (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021).

Weniger bzw. gar nicht beleuchtet sind hingegen die Personen, die sich als Teil der LSBTIQ*-Community sehen. Ein möglicher Grund für diese fehlende Statistik ist unter anderem, dass das Gesetz Gefängnisse nur für Männer und Frauen bereithalten bzw. dahingehend die Trennung vornehmen. Infolgedessen bleiben die Betroffenen unsichtbar und das Justizministerium bzw. die Gefängnisse können für solche Fälle keine Leitfäden entwickeln und müssen in konkreten Situationen selbst aktiv werden. Dabei wird in den ausgearbeiteten Handlungsbedarfen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein aus der Studie „Echte Vielfalt“ aus 2019 deutlich gefordert, dass die trans*-Belange stärker in den Blick genommen werden. Sie sind in den unterschiedlichsten Lebensbereichen noch immer von Diskriminierung betroffen, wo es nun darum geht aufzudecken in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und wie unterstützt werden kann (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein 2019, 64). Mit dieser Ausarbeitung soll einer dieser Lebensbereiche aufgezeigt, sowie ein konkreter Handlungsleitfaden vorgestellt werden, welcher die Bedürfnisse und Belange inhaftierter trans*Menschen aufgreift.

Die Frage, die sich somit für diese Ausarbeitung stellt, lautet:

*„Wie kann das Justizministerium, sowie die Mitarbeitenden in einer JVA die Bedürfnisse und Belange von trans*Menschen in Haft angemessen unterstützen, sowohl aus systemisch-rechtlicher als auch fachkompetenter Sicht?“*

Die Soziale Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich für die Menschenrechte einzusetzen und denen zu helfen, die es selbst nicht (mehr) schaffen. Zudem dient die Soziale Arbeit als Rückmelder gegenüber der Politik, was die Entwicklung gesellschaftlicher und sozialer Belange angeht. Nicht zuletzt ist die Soziale Arbeit auch in Justizvollzugsanstalten vertreten und unterstützt die inhaftierten Menschen dabei, sowohl Bürokratisches als auch Soziales zu regeln und sie auf die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten. Somit bildet sie in dieser Konstellation die Verbindung zwischen Staat und Individuum und hat die Aufgabe die Inhaftierten zu kontrollieren und sich zeitgleich auch für ihre Belange und Rechte einzusetzen.

Diese Ausarbeitung befasst sich somit mit der „Transidentität“ innerhalb des geschlossenen Strafvollzuges und dem Umgang mit darin Betroffenen, welcher anhand eines Handlungsleitfadens aufführt, an welchen Stellen die Justiz aktiv den Haftprozess verändern muss, um den Bedürfnissen von trans*Menschen in Haft gerecht werden zu können und ihnen weiterhin Schutz vor jeglicher Art von Gewalt und Diskriminierung innerhalb des Justizsystems zu gewähren. Die Ausarbeitung unterteilt sich in drei Hauptteile, welche allesamt relevant für den späteren Handlungsleitfaden sind. Denn nur, wenn die Lesenden verstehen, was Transidentität, auch für die einzelnen Personen, bedeutet lässt sich nachvollziehen, weshalb die geforderten Punkte in dem Handlungsleitfaden umgesetzt werden sollen.

Der erste Abschnitt befasst sich mit der Transidentität, im Sinne eines historischen Rückblickes, der aktuellen Definition des ICD-11, den derzeitigen Zahlen zu trans*Menschen in Deutschland, sowie den rechtlichen und medizinischen Möglichkeiten zur Transition und den damit verbundenen Schwierigkeiten. Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Diskriminierung von trans*Menschen in Deutschland. Dafür folgt zunächst eine Auseinandersetzung mit der Theorie der Diskriminierung, sowie ein Einblick in das Rechtssystem und den gesetzlichen Umgang mit Diskriminierung. Anschließend wird sich mit den verschiedenen Diskriminierungsarten auseinandergesetzt. Worauf die Betrachtung der Studie „Echte Vielfalt“ aus 2019 folgt mit besonderem Blick auf die Antworten der trans*Personen. Das Kapitel endet mit den Motiven und Ursachen für diskriminierendes Verhalten gegenüber trans*Menschen. Der dritte Abschnitt behandelt das Konzept des Strafvollzuges. Zunächst wird der Aufbau des Strafvollzugsgesetzes erläutert, anhand dessen sich der spätere Vollzugsprozess orientiert, welcher ebenfalls genauer erläutert wird. Der letzte Punkt soll die aktuelle Situation von trans*Menschen in Haft aufzeigen.

Nachdem diese drei Abschnitte einen Überblick in die drei Thematiken gegeben haben, folgt der selbst entwickelte Handlungsleitfaden, welcher aufzeigt an welchen Stellen ein Umdenken, eine Gesetzesänderung und eine strukturelle Änderung der Voraussetzungen und Gegebenheiten passieren muss, um trans*Menschen in Haft angemessen unterbringen zu können. Die Ausarbeitung schließt mit einem Fazit ab.

2. Transidentität als neue Geschlechtsidentität

Die LSBTIQ*-Community ist für viele Menschen heutzutage ein Begriff, aber dennoch gibt es noch genügend Menschen, denen dieses Akronym unbekannt ist. LSBTIQ* steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, Queer und jede mögliche Version von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, die von dem Heteronormativen und Cis-normativen abweicht. Im Laufe der Jahre haben sich die Menschen an homosexuelle Paare und Personen gewöhnt, es wird in der Öffentlichkeit vermehrt thematisiert und angesprochen, es wird durch Demos wie dem Christopher-Street-Day darauf aufmerksam gemacht, dass die Community immer noch täglich Diskriminierung erfährt und als „die Anderen“, „Die Ekelhaften“ abgestempelt werden. Doch wenn es um die geschlechtliche Zugehörigkeit geht, trifft dieses bei vielen Menschen auf Unverständnis. Oftmals weil viele Menschen sich mit der Thematik nicht ausführlich auseinandersetzen. Dieser Themenblock befasst sich nun mit einer dieser geschlechtlichen Zugehörigkeiten, der Transidentität. Die Lesenden erhalten einen Einblick in das Leben von trans*Menschen, was es bedeutet trans* zu sein mitsamt den Hürden, die ein Transitionsprozess oftmals mit sich bringt.

2.1. Ein historischer Einblick zu dem Begriff der Transidentität

Aufgrund dessen, dass es mittlerweile immer mehr Menschen gibt, die sich als trans* outen wird dieses vermeintliche Phänomen von der Gesellschaft oft als „Trend“ abgetan. Doch gab es bereits in der Antike Menschen, die sich mit ihrem zugewiesenen Geschlecht nicht wohl gefühlt haben. Damals haben sich die Menschen bereits Möglichkeiten gesucht, um ihr Äußeres an ihr erlebtes Geschlecht anzupassen. So nutzten sie Schminke oder trugen Kleidung, die für ihr zugewiesenes Geschlecht untypisch war. Aber auch die Ansprache haben sie an ihr erlebtes Geschlecht angepasst.

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung fand erstmals 1910 durch den Sexualforscher Magnus Hirschfeld statt. Dieser etablierte den Begriff „Transvestit“ für Menschen, die die Kleidung des erlebten Geschlechts trugen. Mit dem heutigen Begriff der Transidentität hatte das damals jedoch nichts zu tun. Erst in den 1960ern war es in den USA möglich als trans*Person Hormone zu erhalten. Dies wurde durch Harry Benjamin, Endokrinologe und Sexualreformer

betreut. Er erkannte, dass trans* Menschen nicht geistig krank sind, wie damals die verbreitete Annahme war, sondern ihr biologisches Geschlecht tatsächlich von ihrer empfundenen Geschlechtsidentität abweicht. Seine Auffassung von Transsexualität beruht jedoch auf der Annahme, dass es sich um eine bestimmte Form der Intersexualität handle und nicht um eine Störung der Geschlechtsidentität. Erst durch den Psychoanalytiker Friedemann Pfäfflin etablierte sich der Überbegriff der Geschlechtsidentitätsstörung und war damit die erste vorreitende Begrifflichkeit für den heutigen Begriff der Transidentität. Dennoch wurde damals oft, zur Behandlung solch „psychisch Kranker“, zu Zwangseinweisungen, Elektroschocks und Aversions-therapien gegriffen. Bereits 1952 wurde die erste geschlechtsangleichende Operation an Christine Jorgensen durchgeführt. Zuvor war dies bisher nur bei Lili Elbe 1930 durchgeführt worden, jedoch war sie intergeschlechtlich und hat sich durch die Operation endgültig für ihre weibliche Seite entschieden (vgl. Gendertreff e.V. o.J.).

1966 wurde dann die erste Gender Identity Clinic in den Staaten eröffnet, wo geschlechtsangleichende Maßnahmen standardisiert durchgeführt wurden (vgl. Schieferecker 2008).

2.2. Die aktuelle Definition der Transidentität anhand des ICD-11

Das, was die Medizin heute unter Transidentität versteht ist in der ICD-11, die 11. Version der internationalen statistischen Klassifikationen der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, als Genderinkongruenz aufgeführt. Die Transidentität ist dort unter Punkt HA60 „als geschlechtsspezifische Inkongruenz in der Adoleszenz oder im Erwachsenenalter“ definiert (Trans-Ident e.V. o.J.).

Sie kennzeichnet sich aus durch die ausgeprägte und anhaltende Inkongruenz zwischen dem erlebten und dem biologischen Geschlecht. Die Person verspürt eine starke Abneigung gegenüber den primären oder sekundären Geschlechtsmerkmalen aufgrund dessen, dass sie sich mit dem biologischen Geschlecht nicht identifiziert oder identifizieren kann. Die Person hat das Verlangen danach einige oder alle der eben erwähnten Geschlechtsmerkmale zu beseitigen. Oder bzw. und die Person hat den Wunsch, die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale des erlebten Geschlechts zu haben. Hinzukommt, dass die Person als die Person wahrgenommen werden möchte, als die sie sich fühlt und identifiziert. Sie erlebt die Inkongruenz seit mehreren Monaten ununterbrochen. Diese Genderinkongruenz zählt laut ICD-11 nicht zu den psychischen Störungen und wird hauptsächlich als Funktionsdiagnose aufgeführt, um betroffenen Menschen in vielen Ländern damit einen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Viele trans* Personen verspüren oft schon in ihrer Kindheit ein Unwohlsein mit dem biologischen Geschlecht und wünschen sich eine Angleichung an ihr erlebtes Geschlecht. Oft setzt aber die Realisierung, dass es durch die Transidentität hervorgerufen wird, viel später ein.

Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten wie Hormonbehandlungen, geschlechtsangleichende Operationen aber auch Bartentfernung oder Logopädie zur Stimmangleichung (vgl. Trans-Ident e.V. o.J.). Auf diese Punkte wird näher in 2.4. eingegangen.

Besonders wichtig für trans*Personen ist ihnen die Verwendung der richtigen Begriffe vor, während und nach der möglichen Transition. Eingriffe am Körper sollen als Geschlechtsangleichung nicht als Geschlechtsumwandlung bezeichnet werden, da sie ihre geschlechtliche Identität bereits leben, ihren Körper dahingehend jedoch angleichen möchten. Ebenso sprechen viele Betroffene nicht von Transsexualität, sondern von Transidentität oder trans*, da es fälschlicherweise den Eindruck macht, dass es sich auf die sexuelle Orientierung bezieht. Was hier jedoch nicht der Fall ist, da die Geschlechtsidentität sich unabhängig von der sexuellen Orientierung entwickelt (vgl. Kühne 2015). Jede trans*Person nutzt jedoch unterschiedlich bevorzugte Begriffe, so ist es für die einen okay als transsexuell bezeichnet zu werden, wohingegen es für andere betroffene Personen ein No-Go ist, daher ist es wichtig die Betroffenen danach zu fragen, um bspw. Triggermomente zu vermeiden.

2.3. Aktuelle Daten zu trans*Menschen in Deutschland

Wie oben bereits aufgeführt trauen sich mittlerweile immer mehr trans*Menschen sich zu outen, da die Thematik um geschlechtliche Vielfalt immer mehr in den gesellschaftlichen Fokus rückt. Einen wichtigen Beitrag tragen unter anderem auch die Personen des öffentlichen Lebens via Instagram, Youtube oder TikTok bei, welche besonders bei der jungen Generation einen hohen Stellenwert hat. Wie eben aufgeführt gibt es schon seit der Antike vielfältige Geschlechterzugehörigkeiten, jedoch sind diese in vielen Ländern, unter anderem auch in Deutschland, lange unterdrückt und ignoriert worden und werden es zum Teil immer noch. Aufgrund dessen haben sich damals viele Betroffene nicht getraut sich zu outen und die, die sich geoutet haben oder zwangsweise geoutet wurden, haben Diskriminierung in verschiedenster Art und Weise erfahren müssen.

So zeigt eine Erhebung aus 1983, dass es in den alten Bundesländern zwischen 6000 bis 8000 trans* Menschen gab. Jedoch sind nur die aufgeführt worden, welche zu der Zeit chirurgische Behandlungen in Deutschland vollzogen haben (vgl. Gendertreff e.V. o.J.).

Laut heutigen Statistiken, die durch die USA und den Niederlanden unterstützt wurden, soll es in Deutschland ca. 170.000 trans*Menschen geben. Aber auch heutzutage leben noch viele anonym, wollen oder können auch keine juristischen oder medizinischen Maßnahmen nutzen, aufgrund der hohen Kosten, wodurch die Zahl weit höher geschätzt wird (ebd.).

Am 14.05.2020 hat die EU-Grundrechteagentur die Ergebnisse der zweiten großen LGBTI-Survey veröffentlicht. Aus Deutschland haben 16.119 Menschen mitgemacht, wovon knapp 17 % (ca. 2750) trans* waren. Die meisten von ihnen haben zwischen dem 10ten und 14ten Lebensjahr gemerkt, dass ihr biologisches Geschlecht nicht zu dem erlebten Geschlecht passt. Doch erst zwischen dem 18 und 21 Lebensjahr trauen sich Betroffene erstmals davon zu berichten. Fast die Hälfte von Ihnen gab an noch keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen durchgeführt zu haben. Wobei sich zeigt, dass es die Älteren zwischen 35 bis 54 Jahren sind, die sich für solch Maßnahmen entscheiden. Darauf folgen die trans*Personen zwischen 25 und 34 Jahren. Ein weiterer Punkt ist, dass 21% der trans*Befragten überlegen im Ausland sich medizinisch behandeln zu lassen. Über die Hälfte hat ihr Geschlecht nicht angleichen lassen, nur 1/3 hat dies bereits getan. Die meisten erachten es nicht als notwendig oder sind mit den gesetzlichen Voraussetzungen nicht einverstanden. Es gaben aber auch 21% an, dies noch vorzuhaben. 47% der trans*Befragten gaben an ihre trans*Geschlechtlichkeit nicht zu verstecken. Sie drücken sie durch ihre optische Erscheinung aus und stehen dazu. 1/3 vermeidet es jedoch in der Öffentlichkeit mit der*dem Partner*in Händchen zu halten und ebenfalls 1/3 vermeidet bestimmte Orte aus Angst vor Gewalt oder Belästigung. Hier wurden unter anderem der Arbeitsplatz, Restaurants und Diskotheken als Einrichtungen genannt, aber fast die Hälfte fühlt sich auf offener Straße oder in den öffentlichen Verkehrsmitteln am unwohlsten (vgl. LSVD-Verein für europäische Kooperation e.V. o.J.).

Bereits hier zeigt die größte LSBTIQ*-Studie Europas, dass trans*Personen von Diskriminierung oder vor der bloßen Angst diskriminiert zu werden betroffen sind. Die Dringlichkeit zur Thematisierung und zum Handeln ist somit unausweichlich und findet in Block 2. Diskriminierung von trans*Menschen in Deutschland eine ausführliche Auseinandersetzung.

2.4. Rechtliche, sowie medizinische Möglichkeiten zur Transition

Wie bereits aufgeführt gibt es seit je her trans*Personen innerhalb der Gesellschaft, jedoch gab es lange Zeit keine rechtlichen Grundlagen für Betroffene unter denen sie ihr erlebtes Geschlecht in rechtlicher, sowie medizinischer Sicht hätten bestätigen können. Wichtig ist hier im Vorfeld jedoch anzumerken, dass jede trans*Person selbst entscheiden kann, ob sie rechtliche und medizinische Maßnahmen in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Sollte sie sich dafür entscheiden, auf medizinische Maßnahmen verzichten zu wollen ist sie genauso sehr als trans*, trans*Mann, trans*Frau anzuerkennen und zu respektieren, wie eine trans*Person, die die Transition komplett oder in Teilen durchlaufen hat.

Durch das 1981 in Kraft getretene Transsexuellengesetz, abgekürzt TSG, besteht für trans*Menschen die Möglichkeit ihren Vornamen und ihren Personenstand ändern zu lassen.

Unterteilt wird dabei in Erster Abschnitt „Änderung der Vornamen“ und zweiter Abschnitt „Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit“. Wer somit den Vornamen und/ oder den Personenstand ändern lassen möchte muss gem. §1 TSG sich aufgrund der Transsexualität dem jeweils anderem Geschlecht zugehörig fühlen und den Zwang seit mindestens drei Jahren haben, dieser Vorstellung entsprechend auch zu leben. Zudem muss mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sich dieses Zugehörigkeitsempfinden nicht wieder ändern wird. Des Weiteren muss die Person „Deutsche*r“ sein, in Deutschland leben und Ausländer*innen dürfen in ihrem Heimatland keine ähnlichen Rechte haben.

Bis 2011 gab es für trans*Personen noch die Voraussetzung, dass sie dauerhaft fortpflanzungsfähig sein und ihre äußeren Geschlechtsmerkmale operativ an die des erlebten Geschlechts angleichen lassen müssen, um ihren Personenstand ändern zu dürfen (vgl. Giese 2019). Jahrelang hat sich die trans*Community dafür eingesetzt, dass dieses Gesetz aufgehoben wird, mit Erfolg. Nun, 2022, soll endlich auch das lang geforderte Selbstbestimmungsgesetz von der Politik formuliert und verabschiedet werden, sodass es innerhalb des nächsten Jahres erstmals Anwendung findet und zahlreichen trans*Personen den Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung erleichtert. (vgl. Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022) Da derzeit jedoch noch die Gesetze des TSG gelten wird im Folgenden auf diese eingegangen.

Möchte eine trans*Person ihren Vornamen und/ oder Personenstand ändern, muss diese nun einen Antrag auf Vornamens- und/ oder Personenstandsänderung beantragen, woraufhin das Gericht gem. §4 TSG zwei voneinander unabhängige Sachverständige beauftragen wird Gutachten anzufertigen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit der Transidentität auskennen. Ebenfalls sollen sie darüber aufklären, ob sich mit hoher Wahrscheinlichkeit das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person nicht mehr ändern wird. Nachdem dem Gericht diese Gutachten vorliegen, wird die antragsstellende Person zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, wo diese die erlebte Geschlechtsidentität bestätigen muss und die Gutachten besprochen werden. Nahezu alle Gutachten fallen positiv aus, jedoch kann das Gericht auch zu einem anderen Ergebnis kommen. Je nachdem, ob das Gericht nun zu Gunsten der antragsstellenden Person entscheidet oder nicht wird der Namens- und/ oder Personenstand geändert oder die Entscheidung muss angefochten werden. Und kann sich noch einmal über weitere Monate oder gar Jahre erstrecken. Neben der rechtlichen Möglichkeit dem erlebten Geschlecht einen Schritt näher zu kommen hat sich dahingehend auch in der Medizin einiges getan. Jedoch sind die medizinischen Möglichkeiten ebenfalls an Voraussetzungen gebunden, ohne deren Erfüllung geschlechtsangleichende Maßnahmen nicht möglich sind. Ärzte*innen und Psycholog*innen wurden vom medizinischen Dienst der Krankenkassen dazu aufgefordert eine medizinische Indizierung geschlechtsangleichender

Therapien festzustellen, damit über die Kostenzu- oder absage entschieden werden kann (vgl. Güldenring 2013, 163).

Je nachdem, ob die trans*Person Frau-zu-Mann oder Mann-zu-Frau trans* ist, werden verschiedene medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen von der Krankenkasse bezahlt, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. So gilt die geschlechtsbestätigende Hormonbehandlung mit Testosteron oder Östrogen als eine der wohl hilfreichsten, um die Geschlechtsinkongruenz und/ oder die Geschlechtsdysphorie zu lindern. Diese Behandlungsmethode soll nach ausreichender therapeutischer Behandlung (meistens zwischen sechs bis 12 Monate) durch ein Indikationsschreiben ermöglicht werden (vgl. Bundesverband Trans* e.V. 2019, 51 ff.). Die trans*Person durchläuft durch die Hormongabe die Pubertät des erlebten Geschlechts, wodurch sich bei trans*Männern die Körperbehaarung vermehrt und der Bartwuchs einsetzt, die Menstruation ausbleibt, der Stimmbruch einsetzt und der Körperbau sich ins maskulinere entwickelt. Zusätzlich ändert sich die Körperfettverteilung, die Libido steigt und es kommt zu Veränderungen im Genitalbereich. Aber auch Verhaltensänderungen und Stimmungsschwankungen sind möglich (vgl. TransMann e.V. 2017).

Bei trans*Frauen hingegen setzt durch das Östrogen die Brustentwicklung ein, die Haut und Körperbehaarung verfeinert sich, der typische Haarausfall hört auf, die Fettumverteilung, sowie die schwindende Muskelmasse sorgen für ein weiblicheres Aussehen, die Genitalien werden kleiner und möglicherweise verlieren sie an Funktionskraft (vgl. 2passClinic 2018).

Neben der geschlechtsbestätigenden Hormonbehandlung gibt es noch weitere Maßnahmen, die es trans*Personen ermöglicht ihrem erlebten Geschlecht näher zu kommen. Die Stimm- und Sprachbehandlung ermöglicht es trans*Personen in einem gezielten Training ihre Sprechweise, Klangfarbe, sowie Sprachmelodie zu beeinflussen. Auch gibt es für trans*Männer die Möglichkeit Kompressionswesten, auch Binder genannt, zu tragen oder auf spezielles Abbindeband zurückzugreifen. So können sie ihre Oberweite kaschieren, was wiederum zu mehr Wohlbefinden führt, da sie so optisch von der Gesellschaft als männlich wahrgenommen werden. In gut begründeten Fällen können diese sogar von der Krankenkasse übernommen werden. Auch besteht die Möglichkeit auf eine Penis-Hoden-Epithese, welche einen aus Silikon nachgeformten männlichen Genitalbereich darstellt. Diese kommt besonders für die trans*Männer in Frage, die sich keiner genitalangleichenden Operation unterziehen möchten. Für trans*Frauen zählt die Epilation von Bart und Körperbehaarung ebenfalls zu einer geschlechtsangleichenden Maßnahme, welche von der Krankenkasse übernommen werden kann. Dasselbe gilt für Perücken, Haarersatzteile und Haartransplantationen aber auch Brustepithesen, welche Brustnachbildungen aus Silikon darstellen und oft als Übergangslösung genutzt werden.

Für die operativen geschlechtsangleichenden Maßnahmen sind die Voraussetzungen der Krankenkasse mit deutlich höherem Aufwand verbunden, da die operativen Eingriffe ein

größeres Risiko bereithalten und diese nur selten bis gar nicht rückgängig gemacht werden können. Daher werden dafür unter anderem Begutachtungen, Therapien und Gutachten verschiedener Fachkräfte gefordert.

Für trans*Männer besteht zum einen die Möglichkeit, die weibliche Brust zu verkleinern, indem das Drüsengewebe entfernt wird (Mastektomie). Oftmals werden in solch Operationen auch die Brustwarzenhöfe verkleinert, die Brustwarzen versetzt, aber auch überschüssige Haut wird entfernt, damit die neue Brust einer biologischen männlichen Brust so nah wie möglich kommt. Die genitalangleichenden Operationen bilden bei trans*Männern die Entfernung der Gebärmutter (Hysterektomie) und der Eierstöcke (Adnektomie), sowie die Klitpen/ Klitorispenoid-Operation, wo aus der durch Testosteron gewachsenen Klitoris ein kleiner Penis entsteht und durch einen nachgebildeten Hodensack ergänzt wird. Nach diesen Operationen sind trans*Männer auf eine lebenslange Sexualhormontherapie angewiesen, weil der Körper diese nun nicht mehr eigenständig herstellen kann. Die letzte Operation stellt die Phalloplastik dar, wo aus einem Hautlappen von Unterarm oder Oberschenkel ein Penis aufgebaut wird. Bei dieser Operation treten häufig Komplikationen auf, da der neue Fremdkörper erst vom Körper angenommen werden und Nervenverbindungen schaffen muss. Abschließend besteht die Möglichkeit zur Erektionsprothese, welche dafür sorgt, dass der Penoid steif werden kann. Bei trans*Frauen besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Brust an das weibliche Geschlecht anzupassen. Durch die Brustvergrößerung (Mammoplastik), kann die Brust vergrößert werden, sollte die Hormonbehandlung nicht ausreichen. Auch besteht die Möglichkeit bei einem großen Adamsapfel, diesen chirurgisch anzugleichen, genauso wie das Gesicht. Die trans*Frauen sollen so die Möglichkeit haben ihr durch den Knochenbau maskulines Gesicht feminisieren zu lassen. Die genitalangleichende Operation entfernt die Hoden und den Schwellkörper und schafft aus dem Penis eine Neovagina, und wird in zwei Operationen unterteilt. Wichtig ist hierbei die richtige Nachsorge, damit es verheilt und nicht zuwächst. Auch hier müssen im Anschluss lebenslang Sexualhormone genommen werden, da der eigne Körper diese nicht mehr produzieren kann (vgl. Bundesverband Trans* e.V. 2019 57 ff.).

Die Begutachtung von solch Behandlungsmaßnahmen bei trans*Personen erfolgt auf Grundlage des §275 SGB V „Begutachtung und Beratung“. Krankenkassen sind demnach dazu verpflichtet eine gutachterliche Stellungnahme des medizinischen Dienstes einzuholen, soweit es für die Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung erforderlich ist. Was hier bei der Geschlechtsinkongruenz der Fall ist. Die tragenden Kriterien für die sozialmedizinische Begutachtung von beantragten, geschlechtsangleichenden Maßnahmen bei trans*Menschen sind die Diagnosestellung von Transsexualismus gem. ICD-10, obwohl sie nicht mehr aktuell ist, da es mittlerweile die ICD-11 gibt, jedoch in ihrer Implementierung noch mehr Zeit in Anspruch nimmt und deshalb auf die veraltete Diagnose zurückgegriffen wird. Des Weiteren kommt die Feststellung eines krankheitswertigen Leidensdruckes aufgrund der Transidentität hinzu,

sowie die Feststellung, dass der Leidensdruck nicht durch psychiatrische und psychotherapeutische Mittel ausreichend gelindert werden kann. Für das Indikationsschreiben, um beispielsweise Hormone des erlebten Geschlechts zu erhalten muss eine psychiatrische/ psychotherapeutische Fachkraft Stellung dazu beziehen und eine Behandlungsempfehlung zur Notwendigkeit der Behandlungen ausstellen, sowie über die Grenzen und Risiken aufklären, Auskunft über die psychosoziale Stabilität der Person und deren Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die möglichen Maßnahmen und deren Folgen geben. Für Operationen wie die Mastektomie werden jedoch zwei voneinander unabhängige psychologische Gutachten benötigt, die die Transidentität medizinisch bestätigen und die Operation als medizinisch notwendig beurteilen (vgl. Redaktion krankenkasseninfo.de 2021). Des Weiteren muss eine somatisch-ärztliche Indikation erfolgen, durch die*den Mediziner*in, welche die Maßnahme durchführen soll. Diese Person muss die trans*Person ausreichend über die möglichen Grenzen und Risiken aufklären (vgl. Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. 2020, 23). Bei genitalangleichenden Operationen empfehlen die Chirurg*innen den trans*Person zuvor einen mindestens 12-monatigen Alltagstest zu absolvieren, um bestmöglich gewährleisten zu können, dass die Person sich ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit sicher ist und es später nicht zu einer Detransition kommt. Dies ist jedoch keine Voraussetzung.

Auch erscheint es ratsam, dass eine trans*Person bereits in Hormontherapie ist, um so eine relative Ausprägung der Geschlechtsmerkmale (Klitoris bei Frau-zu-Mann, Brust bei Mann-zu-Frau) hervorzurufen, welche die angestrebte Operation vereinfacht.

Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein und die Krankenkasse bewilligt die geschlechtsangleichende Maßnahme, so gilt es nun die richtige Praxis, die behandelnde Person, die operierende Person zu finden. Hierbei ist es ratsam im Internet durch Foren aber auch Social Media zu recherchieren und sich mit anderen trans*Personen auszutauschen. Ratsam bei näheren Fragen rund um die möglichen geschlechtsangleichenden Maßnahmen, sowohl rechtlich als auch medizinisch, ist es auch sich an trans*- oder LSBTIQ*-Beratungsstellen in der Stadt oder im Bundesland zu wenden, da diese oft über neue Gesetze, Gesetzesänderungen oder weitere Möglichkeiten informiert sind.

2.5. Schwierigkeiten während des Transitionsprozesses

Auch wenn durch das Transsexuellengesetz erstmals eine Möglichkeit zur rechtlichen Vornamens- und Personenstandsänderung gegeben ist, so fehlerhaft und diskriminierend ist sie nach wie vor in ihren Anteilen. Nicht um sonst forderten viele Betroffene aber auch verschiedene Parteien die Abschaffung dessen, sowie ein Selbstbestimmungsgesetz, welches den Prozess der Vornamens- und Personenstandsänderung erleichtern soll. So behandelt die Dokumentation „Ab heute. Der lange Weg zum eigenen Namen“ von Sophia Emmerich und Sam

Arndt aus 2021 das veraltete Transsexuellengesetz, anhand von Interviews mit trans*Menschen und auch Politiker*innen, sowie Fachpersonal.

Bereits zu Beginn der Dokumentation sagt eine trans*Frau:

„Die Zahlen was, und da möchte ich jetzt gar nicht zu dramatisch sein, aber die Zahlen was die Suizidrate von Transmenschen angeht, die ist wahnsinnig hoch. Und es liegt eben an ganz vielen verschiedenen Bausteinen und einer davon ist sicherlich auch das TSG, und einer davon ist wie schwer das ist als Transmensch in unserer Gesellschaft akzeptiert zu werden und einfach seinen Namen zu ändern, den Personenstand zu ändern und eben auch damit einhergehend in der Gesellschaft wirklich akzeptiert zu werden.“ (Arndt/ Emmerich 2021, 4:33-5:00)

Als das TSG 1981 eingeführt wurde waren die Voraussetzungen für eine Personenstands- und Vornamensänderung weitaus drastischer, wie oben bereits beschrieben. Aber dennoch muss heutzutage immer noch der Nachweis erbracht werden,

„dass es eine dauerhafte Geschlechtsidentität ist, die man jetzt anstrebt. Das man das auch nicht wieder ändert oder da keinen Entwicklungsspielraum sieht, sondern dass das jetzt ein Schlusspunkt sein soll.“ (ebd., 9:06-9:50)

Aber nicht nur der bürokratische Aufwand stellt ein Hindernis für viele betroffene trans*Menschen dar. Innerhalb der trans*Community berichten viele von herabwürdigenden Begutachtungen. So wollen die Gutachter*innen wissen,

„Welche sexuellen Vorlieben ich habe, welche Positionen ich beim Sex einnehme, welche Rolle, im Sinne von aktiv oder passiv ich einnehme, ob ich nur auf einen bestimmten Personenkreis stehe.“ (ebd., 18:00-18:15)

Solche beispielhaften Fragen beziehen sich auf die sexuelle Orientierung, wobei die Begutachtung letztlich Aufschluss über die empfundene eigene Geschlechtsidentität geben soll, welche sich unabhängig von der sexuellen Orientierung entwickelt. Des Weiteren sind solch Begutachtungen oft von einem normativem Geschlechterbild geprägt, wo es strikt männlich und weiblich gibt und kaum Spielraum möglich ist. Viele trans*Menschen versuchen demnach in einer solchen Begutachtung so männlich oder weiblich zu wirken, wie sie es nur können. So sagt eine Person in der Dokumentation:

„Wenn ich jetzt sage ich bin ein trans*Mann, dann muss ich aber auch bitte der krasseste Dude auf Erden sein. Darf mich auf jeden Fall niemals zu anderen Männern hingezogen fühlen, darf niemals mögen penetriert zu werden, darf niemals Nagellack tragen. Im Besten Falle ich spiele Fußball, trinke Bier, bin laut, mache Sport und dann habe ich gute Karten.“ (ebd., 18:50-19:14)

Nachdem eine trans*Person die Begutachtungen überstanden hat und es wird bewusst von überstanden gesprochen, da viele betroffene Menschen noch lange damit zu kämpfen haben, kommt die Rechnung. Im Durchschnitt kann so ein Verfahren bis zu 2000 Euro kosten. (vgl. ebd., 16:27-16:30) Dabei ist noch nicht einmal gewährleistet, dass die Gutachten positiv ausfallen. Fallen sie negativ aus und müssen angefochten werden, kommen demnach weitere Kosten hinzu, die zwar von der Gerichtskostenhilfe übernommen werden können, jedoch bestimmte Kriterien voraussetzt. Neben den hohen Kosten kann so ein Verfahren auch mehrere

Monate oder gar Jahre dauern, wodurch die Wartezeit für viele trans* Menschen unerträglich wird und den Leidensdruck aufrechterhält oder verstärkt.

Viele Betroffene geraten in alltäglichen Situationen in Erklärungsnot, müssen sich Zwangsauslösen, da sie sonst beim Arzt nicht aufgenommen werden oder ihre Einkäufe nicht bezahlen können.

„Ich weiß, dass ich mich zum Teil so halb kriminell gefühlt habe, weil einfach nie irgendwas passt und da ist immer selbst Einkaufen eine Angstsituation, weil dann steht man bei Lidl an der Kasse und möchte mit seiner EC-Karte bezahlen und da steht der falsche Name drauf.“ (ebd., 22:25-22:42)

Neben den Hürden für die Vornamens- und Personenstandsänderung durch ein veraltetes, stereotypisches Geschlechterbild von Mann und Frau, welches bei solchen Begutachtungen immer noch den Maßstab setzt, ob eine trans* Person nun trans* ist oder nicht haben viele trans* Personen auch im medizinischen Transitionsprozess viele Hürden zu meistern. Oft fängt es damit an die passende psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung zu finden, welche das Leid verringern und den Startschuss durch das Indikationsschreiben für weitere geschlechtsangleichende Maßnahmen geben soll. Neben dem grundsätzlichen Mangel an psychologischen Fachkräften, mangelt es an Fachkräften, die sich mit der trans* Thematik auskennen und mit fachlicher Kompetenz trans* Menschen bei ihrem individuellen Transitionsprozess begleiten. So befinden sich viele Fachkräfte aufgrund mangelnden Wissens im Spannungsfeld zwischen der Selbstbestimmung seitens der Behandlungssuchenden und Angst vor einer Fehlentscheidung seitens der Fachkräfte. Aber auch Kliniken und Praxen sind auf den Umgang mit trans* Menschen nicht vorbereitet, da auch sie sich nicht ausreichend mit den Bedarfen von trans* Menschen befassen (vgl. Nieder/ Nunez 2017, 8).

Folglich nehmen viele trans* Personen eine sehr lange Warteliste und einen weiten Weg in Kauf, um sich bei kompetenten medizinischen Fachkräften in Behandlung zu begeben. Für die trans* Personen, die dazu keine Möglichkeit haben, bleibt keine andere Wahl als sich bei inkompetenten, möglicherweise trans* feindlichen Ärzte*innen behandeln zu lassen oder sich letztlich gegen eine medizinische Behandlung zu entscheiden, was schwerwiegende Folgen für die Gesundheit, oft in Form psychischer Folgeprobleme, haben kann. Der Verzicht bspw. auf einzelne geschlechtsangleichende Maßnahmen wie die Angleichung der primären Geschlechtsorgane muss so immer wieder von trans* Personen erklärt werden, was wiederum oft zu Ablehnung und Unverständnis seitens der Gesellschaft oder gar falschen Diagnosen von Ärzte*innen führt, da die Medizin in diesem starren Geschlechtersystem verharrt und wenig Spielraum zulässt (vgl. Allex/ Demiel 2016, 23).

Daher fordern David Garcia Nunez, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, sowie Sexualtherapeut und Timo O. Nieder, Sexualwissenschaftler, psychologischer Psycho- und Sexualtherapeut in ihrem Artikel Geschlechtsinkongruenz und -dysphorie aus 2017, dass die bevorzugte Anrede von trans* Personen erfragt und umgesetzt wird, sobald sie eine Praxis

aufsuchen. Und es mehrere Optionen für Geschlechtsidentitäten in deren Datenerfassung aufgeführt wird. Zudem soll erfasst werden, ob sich die Personen noch vor dem Coming-out oder schon vor/ in der Transition befindet. Denn so soll der trans*Person ermöglicht werden noch vor dem Coming-out über die eigene Geschlechtsidentität zu sprechen, Fragen zu stellen und sich über mögliche geschlechtsangleichende Maßnahmen aufklären zu lassen und an Fachstellen vermittelt zu werden. So soll es gewährleistet werden, dass die trans*Person eine kompetente und individuelle Behandlung erfährt und sich bei den behandelnden Mediziner*innen gut aufgehoben fühlt. Sollte sich die Person bereits vor der Transition befinden hängen die individuellen Schritte von den Vorstellungen der trans*Person und deren Coming-out-Situation ab. So soll gemeinsam überlegt werden, ob zuerst ein komplettes Coming-out im Umfeld sinnvoll wäre, bevor die medizinischen Maßnahmen in die Wege geleitet werden oder umgekehrt (vgl. Nunez/ Nieder 2017, 9 ff.).

3. Diskriminierung von trans*Menschen in Deutschland

Es zeigt sich somit auch schon innerhalb der Rechts- und Gesundheitssysteme ein massiver Bedarf nach Aufklärung und Überarbeitung. Trans*Personen erfahren dort unter anderem trans*feindliches und inkompetentes Verhalten durch medizinisches Fachpersonal, müssen sich durch menschenunwürdige Begutachtungen quälen, um rechtlich als die Person anerkannt zu werden, die sie schon immer waren und sich jahrelange Debatten mit der Krankenkasse geben, um geschlechtsangleichende Maßnahmen bewilligt zu bekommen. Aber auch im Alltag erfahren trans*Personen menschenverachtendes Verhalten in Form von Diskriminierung. Das folgende Kapitel befasst sich sowohl in der Theorie mit der Diskriminierung, sowie statistisch durch die Betrachtung einer queeren Studie des Sozialministeriums Schleswig-Holstein aus 2019.

3.1. Eine Einführung in den Begriff der Diskriminierung

„Als Diskriminierungen gelten gewöhnlich Äußerungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Angehörige bestimmter sozialer Gruppen richten.“ (Hormel/ Scherr 2010, 7)

So oder so ähnlich lassen sich zahlreiche Definitionen zu dem Begriff der Diskriminierung finden. Alle beinhalten jedoch die Auffassung, dass Diskriminierung oft daraus resultiert, dass bestimmte Menschengruppen aufgrund von bestimmten Kategorien bevorzugt und andere wiederum benachteiligt werden (vgl. ebd.).

Hierbei wird die Person nicht als Individuum, sondern als Teil einer minderwertigen Gruppe gesehen, sodass dieser Person mehr oder weniger grundlegende Menschenrechte abgesprochen werden und sämtliche Benachteiligungen rechtfertigen würde (vgl. ebd., 9).

Diskriminierung trifft demzufolge nach diejenigen, die in irgendeiner Art und Weise vom Normalfall abweichen. Dieser Normalfall wird von der Mehrheit der Gesellschaft verkörpert und stellt vermeintlich eine gesunde, nationaltypische, arbeitende, heterosexuelle Gesellschaft dar (vgl. Scherr 2016, 7).

3.2. Der Umgang mit Diskriminierung im Rechtssystem

Dieses gesellschaftliche Phänomen ist jedoch kein Ereignis aus neuester Zeit, sondern existiert schon länger. Die koloniale Sklaverei war damals der Auslöser für die Entstehung des Rassismus-Begriffs und die Unterscheidung zwischen Mann und Frau sollte die Ordnung des Gesellschaftssystems darstellen, welches eine klare Trennung der Aufgaben vorsah. Der Mann als Familienoberhaupt und Versorger und die Frau als „einfache Hausfrau“ (vgl. ebd.).

Erstmals tauchte das Verbot gegen Diskriminierung bereits 1776 in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und 1789 in der französischen Erklärung der Bürger- und Menschenrechte auf, welches den Grundsatz festgehalten hat, dass alle Menschen gleich sind (vgl. Hormel/ Scherr 2010, 8).

Zeitgleich umfasst heutzutage der Begriff Menschenrechte die grundlegenden Rechte, welche einem Menschen mit dessen Geburt zustehen. So gelten diese Rechte zunächst für jeden Menschen gleichermaßen (vgl. ebd., 22).

„Das Gleichheitsprinzip zielt nicht auf Nivellierung und Homogenisierung, sondern im Gegenteil darauf, dass alle Menschen die Chance haben sollen, ihre je „besonderen“, eigenen Lebensentwürfe in Freiheit zu finden und zu verwirklichen.“ (Baer 2004, 71 ff; zit. n. Hormel/ Scherr 2010, 8)

So ist es die Aufgabe des Staates dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mensch diese Rechte geltend machen darf. (vgl. ebd., 30) So sieht das Grundgesetz mit Art. 1 GG vor, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und die staatliche Gewalt die Aufgabe hat diese zu schützen. Des Weiteren darf gem. Art 3. Abs. 3 GG niemand wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Hautfarbe, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der Behinderung, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Im Gegensatz zu den USA oder Großbritannien hat sich Deutschland bis vor wenigen Jahren nur gering mit dem Thema Diskriminierung beschäftigt. Erst nachdem der Antidiskriminierungsgrundsatz in den EU-Richtlinien aufgenommen und darauf aufbauend das deutsche

allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 2000 erlassen wurde, wird sich sowohl politisch als auch juristisch mit diesem Thema auseinandergesetzt. (vgl. ebd. 9)

Allerdings wird im AGG nicht von Diskriminierung gesprochen, sondern von Benachteiligung, da nicht jede mit einem Nachteil versehende Handlung diskriminierend sein muss.

Ziel dieses Gesetzes ist es gem. § 1 AGG, „...Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Für diese Bachelorarbeit ist hier die Aufführung der sexuellen Identität, welche jedoch nicht genauer erläutert wird und gesetzlich nur hier einen Platz findet, von besonderer Bedeutung. Schaut man sich die Definition der sexuellen Identität in der Wissenschaft an, so beschreibt bspw. der Sexualpädagoge Stefan Timmermanns, die sexuelle Identität wie folgt:

„Die sexuelle Identität ist das grundlegende Selbstverständnis des Menschen davon, wer sie als geschlechtliche Wesen sind, wie sie sich selbst wahrnehmen und wie sie von anderen wahrgenommen werden (wollen). Sie umfasst das biologische, das soziale und auch das psychische Geschlecht sowie die sexuelle Orientierung.“ (Timmermanns 2013, 255)

Würde diese Definition nun auch im Gesetz gelten so hat der Staat die Aufgabe, Menschen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem sehen vor Benachteiligung bzw. Diskriminierung schützen. Privatpersonen haben so die Möglichkeit sich auf die aufgeführten Diskriminierungskategorien zu berufen und Maßnahmen dagegen zu fordern. Aber auch das Strafrecht hat diskriminierungsschützende Normen in Form von Strafrechtbeständen wie Beleidigung gem. §185, Körperverletzung gem. §233, Nötigung gem. §240 oder Volksverhetzung gem. §130 StGB, welches diskriminierendes Verhalten jeglicher Art sanktioniert.

Im Zuge dessen werden zahlreiche Programme und Projekte ins Leben gerufen, die sich facettenreich mit Diskriminierung in der Gesellschaft auseinandersetzen. So gibt es beispielsweise die European Union Agency for Fundamental Rights oder auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, um Daten und Formen von Diskriminierung zu erheben und so einen Teil zur Diskriminierungsforschung beitragen (vgl. Hormel/ Scherr 2010, 9).

„Eine Gemeinsamkeit sozialwissenschaftlicher Diskriminierungsforschung kann darin gesehen werden, dass sie sich – im Unterschied zur älteren sozialpsychologischen Vorurteilsforschung – nicht auf eine handlungstheoretische oder gruppenbezogene Analyse diskriminierender Einstellungen und Handlungen beschränkt, sondern auch gesellschaftsstrukturelle (ökonomische, politische, rechtliche), kulturelle (Diskurse und Ideologien), institutionelle sowie organisatorische Bedingungen und Formen von Diskriminierung in den Blick nimmt.“ (ebd., 11)

Hier wird wissenschaftlich und mit Fakten gearbeitet, doch entsteht erlebte Diskriminierung erst aus der Perspektive des Opfers heraus und ist besonders heutzutage gar nicht mehr so leicht zu erkennen, denn offensichtliche Diskriminierung wird heutzutage stark kritisiert, so dass sie in solcher Form kaum noch vorkommt. Dadurch werden die unauffälligen oder auch unbewussten Diskriminierungen seltener erkannt oder als solche gedeutet und lassen sich

deshalb als interpretativen Prozess verstehen. So mag ein Opfer von Diskriminierung bspw. zunächst nicht erkennen, dass die Absage für einen Job aufgrund von Herkunft, Geschlecht etc. passiert. Viel mehr macht sie sich Gedanken, ob es aufgrund fehlender Kompetenzen scheitert. Eine Jobabsage aufgrund fehlender Kompetenzen fällt unter die soziale Ungleichheit, gilt jedoch als legitimierbar. Diese ungleiche Verteilung von gesellschaftlich relevanten Ressourcen wie Einkommen oder Bildung werden von der Gesellschaft als politisches Problem gesehen und müssen angeblich nicht durch einzelne Unternehmen etc. ausgeglichen werden. Wohingegen eine Unterscheidung aufgrund unveränderlicher Merkmale wie Hautfarbe oder Geschlecht als illegitim gilt (vgl. El-Mafaalani/ Waleciak/ Weitzel 2017, 180 ff.). Das Recht steht somit im Spannungsfeld zwischen Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz (vgl. Adamietz 2012, 15).

3.3. Diskriminierungsformen

Wie oben bereits aufgeführt zielt das AGG darauf ab, Benachteiligungen bspw. aufgrund unveränderlicher Merkmale zu verhindern oder diesen entgegenzuwirken.

Auch wurde oben bereits erwähnt, dass im AGG nicht von Diskriminierung, sondern von Benachteiligung gesprochen wird. Doch wie genau wird „Benachteiligung“ dort definiert? Darüber soll der folgende Abschnitt aufklären.

3.3.1. Unmittelbare Benachteiligung

Im AGG wird zwischen zwei Formen der Benachteiligung unterschieden, der unmittelbaren und der mittelbaren Benachteiligung. Gem. §3 Abs. 1 AGG liegt eine unmittelbare Benachteiligung vor, wenn eine Person wegen eines in §1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Eine betroffene Person erfährt somit eine abwertendere Behandlung, in Form von Äußerungen oder Handlungen, als Personen, die keiner offensichtlichen Minderheit angehören.

„Unter dem Begriff der institutionellen Diskriminierung werden Praktiken der Herabsetzung, Benachteiligung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen und ihnen angehörigen Personen auf der Ebene von Organisationen und der in ihnen tätigen Professionen untersucht.“
(Gomol-la 2017, 134)

3.3.2. Mittelbare Benachteiligung

Eine mittelbare Benachteiligung liegt gem. § 3 Abs. 2 AGG vor, wenn dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber einer anderen Person in besonderer Weise benachteiligen können, es sei

denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Beispiele gibt es hier viele wie die höheren Kosten für Frauen beim Friseur, trotz gleicher Leistung oder die Muttersprache Deutsch als Grundvoraussetzung für ein Jobangebot. Doch lassen sich diese schwerer erkennen oder dagegen vorgehen, da durch den Satz „die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen“ besonders für Unternehmen eine Möglichkeit zur Legitimierung ihrer Handlungen besteht.

Im alltäglichen Gebrauch wird jedoch häufig von direkter und indirekter Diskriminierung, sowie struktureller und institutioneller Diskriminierung gesprochen.

Von direkter Diskriminierung wird gesprochen, wenn die Personen aufgrund bestimmter unveränderlicher Merkmale im direkten Bezug ungleich behandelt. Damit ist im AGG die unmittelbare Benachteiligung gemeint. Die indirekte Diskriminierung findet ihren Platz in den Regelungen, die oft keine negativen Absichten haben, sich jedoch in der Umsetzung besonders negativ auf bestimmte Personengruppen auswirken.

3.3.3 Strukturelle und institutionelle Diskriminierung

Die strukturelle Diskriminierung gehört zur mittelbaren Benachteiligung, da die Ursache dafür in der gesellschaftlichen oder staatlichen Struktur liegt und durch deren Zusammenwirken bestimmte Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden. Erschreckend hierbei ist, dass in solchen Fällen diskriminierendes Verhalten gerechtfertigt ist, soweit dies zur Erreichung des Ziels beiträgt und angemessen, sowie erforderlich ist (vgl. Althoff 2017, 251).

Ein gutes Beispiel wäre hier die Gender-Wage-Gap, die Lohnunterscheidung zwischen Männern und Frauen trotz gleicher Tätigkeit. Oft begründet in der Aussage, dass Frauen schwanger werden könnten und somit mehr Kosten bspw. durch Vertretungen erzeugen würden.

Die institutionelle Diskriminierung resultiert somit daraus, dass sich Handlungen regelmäßig wiederholen, die per Gesetze oder Vorschriften geduldet sind und deshalb schwer erkennbar sind, da sie nicht konkret verboten sind (vgl. Gomolla 2017, 145).

Institutionelle Diskriminierung zielt nicht darauf ab, aufgrund von Vorurteilen oder negativer Absichten zu handeln, es ist auch möglich, dass eine nett gemeinte Geste der Ursprung ist.

Am häufigsten lässt sich diese Form der Diskriminierung in Schulen, Berufsausbildungsstellen, sowie auf dem Wohnungsmarkt finden. Hier werden soziale Unterscheidungsmerkmale wie Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, soziale Herkunft, Alter, sexuelle Orientierung aber auch Lebenssituationen zum Anlass von Diskriminierung (vgl. ebd., 134 ff.).

„Die Diskriminierung resultiert daraus, dass die Chancen, vermeintlich neutrale Normen erfüllen zu können, bei Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen grundsätzlich ungleich verteilt sind.“ (ebd., 146)

Neben der im Gesetz festgehaltenen mittelbaren und unmittelbaren Benachteiligung lassen sich also noch weitere Formen der Diskriminierung festhalten und müssen in ihrer Gesamtheit in Betracht gezogen werden, da sie nicht auf Dauer voneinander getrennt betrachtet werden können.

3.4. Betrachtung der Studie „Echte Vielfalt“ mit besonderem Blick auf trans*Personen

Nachdem nun eine Einführung in die Thematik der Diskriminierung im Allgemeinen erfolgt ist, wird sich in diesem Kapitel mit der ausführlichen Studie „Echte Vielfalt“ im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren von Schleswig-Holstein befasst. Diese ist zwischen dem 04.03.19 und dem 24.04.19 online durchgeführt und im November 2019 veröffentlicht worden und gibt einen Einblick in die Lebenssituation von LSBTIQ* und ihren Angehörigen in Schleswig-Holstein. An dieser Studie haben knapp 1000 Menschen ab 16 Jahren teilgenommen, was im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine hohe Zahl und somit auch ein großes Interesse seitens der LSBTIQ*-Community darstellt. Darunter waren 587 queere Menschen und 175 Familienangehörige.

Die Studie diene dem Zweck den aktuellen Ist-Stand der Lebenssituation von LSBTIQ* innerhalb Schleswig-Holsteins aufzuzeigen, sowie die Marke „Echte Vielfalt“ bekannter zu machen, umgesetzte Maßnahmen zu reflektieren und zeitgleich Verbesserungsvorschläge aus der Community zu erhalten.

Die Studie beginnt ihre Fragen soziodemografisch und arbeitet sich dann weiter zu der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität der Befragten und fragt darauffolgend nach Erfahrungen in direkten Kontexten wie Coming-Out, Bildungseinrichtungen und Arbeit, Freizeitgestaltung und Veranstaltungen, Gesundheitswesen, sowie Polizei und Justiz. Abschließen tut die Studie mit den Fragen nach der Bekanntheit von „Echte Vielfalt“ und deren Maßnahmen für eine LSBTIQ* gerechtere Gesellschaft und den Verbesserungswünschen aus Sicht der Befragten.

Zuerst lässt sich festhalten, dass die meisten queeren Befragten (31%) zwischen 21 und 30 Jahren alt sind. Mit 19 % sind es 31 bis 40-Jährige, 18% sind sogar über 51 Jahre alt und nur 14% sind zwischen 16 und 20 Jahren.

Bezüglich der Frage nach der eigenen sexuellen Orientierung bzw. der geschlechtlichen Identität lässt sich erkennen, dass verhältnismäßig wenige 21 bis 30-Jährige sich als schwul oder lesbisch identifizieren, sondern eher zwischen 31 und 40 Jahren alt sind. Die meisten 21 bis 30-Jährigen ordnen sich als pansexuell oder bisexuell ein. Besonders wichtig für die Thematik dieser Arbeit ist die Anzahl der Trans*Befragten. Jede*r Fünfte ist trans*. Bei 587 queeren

Befragten sind das 117 Personen, die sich als trans* identifizieren. Somit sind 20% der queeren Befragten trans*.

In Schleswig-Holstein sind 72% der Befragten geoutet und leben offen ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität aus, was auf ein positives Klima bzgl. LSBTIQ*Themen innerhalb der Gesellschaft verweist.

Jedoch erfahren die queeren Befragten immer noch Diskriminierung, besonders trans* und inter*Personen sind mit 66% am häufigsten betroffen. Aber auch innerhalb der unterschiedlichen Altersgruppen zeigt sich, dass vermehrt die Jüngeren zwischen 16 und 20 Jahren (63%) Diskriminierung erfahren. Aber auch die Befragten zwischen 21 und 30, sowie 31 und 40 Jahren geben mit über 50% an immer noch Diskriminierung zu erfahren.

Viele der Befragten geben an, Personen in ihrem Umfeld zu haben, denen sie ihre Sorgen und Probleme anvertrauen können. Auch für jede*n Dritte*n gibt es staatliche Anlaufstellen, an denen sie sich wenden können. Jedoch geben auch 11% an auf sich allein gestellt zu sein, besonders trans* und inter*Personen (16%).

Des Weiteren zeigt die Studie auf, dass LSBTIQ*Personen am häufigsten an öffentlichen Orten Diskriminierung erfahren. Fast die Hälfte gab an, in ihren Freizeitaktivitäten solch Erfahrungen zu machen, dicht gefolgt von den Verkehrsmitteln oder auf offener Straße. Aber auch innerhalb der Familie oder im Bildungskontext werden Erfahrungen mit diskriminierendem Verhalten gemacht. Mit der Polizei und der Justiz werden diese Erfahrungen am wenigsten gemacht. Dennoch gibt jede*r Vierte bis Fünfte (22%) an Opfer von Straftaten zu werden. Und oftmals geschehen diese Taten in Ortschaften, die ländlich gelegen sind und wenig Einwohner*innen haben. Leider melden nur 26% der Befragten der Polizei solche Taten, da ihnen eine geeignete Ansprechperson bei der Polizei fehlt oder ihnen die Tat nicht als strafrechtlich relevant erscheint. Des Weiteren haben viele (83%) die Befürchtung, dass sie bei der Polizei nicht ernst genommen werden. Bei denen, die dagegen Erfahrungen damit gesammelt haben, zeigt sich ein anderes Bild. Viele trafen auf verständnisvolle, kompetente und sachliche Polizist*innen.

Besonders trans* und inter*Personen haben es am Arbeitsplatz schwer. So berichten 15 von 18 trans* und inter*Befragten davon, dass sie nicht mit dem gewünschten Namen und Pronomen angesprochen werden oder ihnen der Zugang zur „richtigen“ Toilette verwehrt wird. Die Hälfte der trans* und inter*Befragten haben im öffentlichen Dienst durch ihre Kolleg*innen, Vorgesetzten etc. Unterstützung erfahren, wobei zeitgleich die andere Hälfte mit ihrer Situation allein gelassen wurde.

Bei den Angebots- und Verbesserungswünschen aus Sicht der Befragten zeichnet sich ab, dass mehr Bildungsangebote in Form von Broschüren und Aufklärungsarbeit geleistet werden sollen. Aber auch der Wunsch nach politischen Interessensvertretungen und Aktionen ist sehr gefragt. Ebenso wichtig ist den Befragten Räume zu schaffen, an denen sich queere

Menschen und auch ältere queere Menschen begegnen können. In Form von Treffs, Selbsthilfegruppen, Interessengruppen oder kulturellen Freizeitangeboten. Aber auch ein hoher Bedarf an LSBTIQ*-sensiblen und -kompetenten Gesundheitsangeboten wird stark gefordert, welcher besonders den psychologischen Bereich fokussiert

Auch das Sozialministerium Schleswig-Holstein hat für sich daraus Handlungsbedarfe herausgearbeitet, die es nun gilt zu bearbeiten. So sollen Übergriffe von LSBTIQ* reduziert und Hasskriminalität bekämpft werden, indem die Anzeigequote sich erhöht. Dies soll geschehen, indem die LSBTIQ*- Ansprechperson der Polizei bekannter gemacht wird, damit mehr Anzeigen gestellt werden, Hasskriminalität sanktioniert wird und die Übergriffe dadurch zurückgehen. Wie in der Einleitung bereits ausgeführt sollen auch trans*-Belange stärker in den Blick genommen werden, indem verstärkt Aufklärungsarbeit an Schulen geleistet wird, Arbeitgeber*innen sensibilisiert werden und zielgruppenspezifische Gesundheitsangebote bekannter werden. Dies gilt generell für die LSBTIQ*-Thematik und der Bekanntwerdung innerhalb der Gesellschaft. Des Weiteren sollen Fachkräfte besser qualifiziert werden, um LSBTIQ*Personen besser unterstützen und diskriminierendes Verhalten verhindern zu können, ebenfalls sollen Mediziner*innen so eine bessere Versorgung gewährleisten. Aber auch gezielte Angebote für jüngere und ältere LSBTIQ* sollen gefördert werden, damit eine Vernetzung und ein Austausch untereinander stattfinden kann, um diskriminierungsfreie Safespaces zu schaffen (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2019 16-65).

Es gilt somit nicht nur sich persönlich mit der Thematik auseinanderzusetzen, sondern auch strukturell, institutionelle und fachspezifisch ein Umdenken und Weiterdenken anzutreiben, damit LSBTIQ*Personen sich in der Gesellschaft und im System gesehen und akzeptiert fühlen.

3.5.Motive und Ursachen für Diskriminierung

Doch wieso kommt es dazu, dass Menschen bestimmte Personengruppen diskriminieren? Denn grundsätzlich hat jeder Mensch ein Anspruch auf grundlegende Rechte, die einem nicht einfach so genommen werden können. Doch sorgt Diskriminierung dafür, dass diese Rechte nur eingeschränkt gewährleistet werden können. (vgl. Scherr, 2011, S, 34)

„Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung lässt sich feststellen: Diskriminierung verweist auf ein historisch veränderliches Verständnis von Benachteiligungen; und für ein erweitertes Verständnis der Diskriminierungsproblematik waren und sind soziale Bewegungen bedeutsam, die bislang als normal und unvermeidlich geltende Formen von politischer, rechtlicher, ökonomischer Benachteiligung und die diesen entsprechenden Diskurse, Ideologien und Vorurteile in Frage gestellt haben.“ (ebd., 35)

Ursachen für Diskriminierung können so verschieden sein, wie die Formen der Diskriminierung selbst. Zum einen gibt es Vorurteile gegenüber Menschengruppen mit negativen Bewertungen, welche vermeintlich die Diskriminierung rechtfertigt. Aber auch das Zuweisen von sozialen Positionen und das damit verbundene deutlich machen von Mehr- und Minderheit lässt für die Diskriminierenden viel Spielraum. (vgl. ebd., 34-36)

So sagt Scherr, dass Diskriminierung die „Unterscheidung von Personenkategorien oder sozialen Gruppen, denen der Status eines gleichberechtigten Gesellschaftsmitglieds bestritten wird“ ist. (ebd., 36)

Um die Umwelt zu verstehen, greifen Menschen auf Kategorisierungen zurück, welche aus mehreren Merkmalen besteht, die positiver aber auch negativer Natur sein können. Handelt es sich bei der Kategorisierung um Menschen, so bilden diese eine soziale Gruppe, welche geprägt ist von bspw. Herkunft, Nationalität, Hautfarbe oder Geschlecht. (vgl. Klocke 2016, 43 ff.)

„Solche Kategorisierungen geschehen permanent und automatisch, also mit wenig bewusster Steuerung.“ (Klocke 2016, 44) Je nachdem, ob die zugeschriebenen Merkmale positiv oder negativ sind, werden die Menschen in der Gesellschaft eingebunden oder abgelehnt. (vgl. ebd., 44) Aber nicht nur die Kategorisierung von äußerlichen Merkmalen spalten die Gesellschaft, auch die Geschlechternormen haben sich im Laufe der Jahre zu festgefahrenen, binären Vorstellungen entwickelt, wie sich männliche Personen und weibliche Personen zu geben und zu verhalten haben. So sehe die typische Geschlechterrolle eines Mannes so aus, dass dieser nur wenig emotional ist, dominant und unabhängig. Er sei den Frauen überlegen, weshalb auch er das Familienoberhaupt ist und das Geld nach Hause bringt. Die Frau dagegen sei einfühlsam, ruhig, unterwürfig und demnach Zuhause für den Haushalt und die Kinder zuständig, da sie von ihrem Mann und sein Geld abhängig ist (vgl. Athenstaed/Alfermann 2011, 17). Heutzutage hat sich viel bzgl. dieser Sichtweise geändert, doch werden immer noch bestimmte Charaktereigenschaften, Vorlieben und Verhaltensweisen einem der vermeintlich binären Geschlechter eher zugeordnet.

Trans*Personen verletzen diese klassische binäre Geschlechterordnung und Vorstellung, sodass dies bei vielen Menschen für Irritation und Unverständnis sorgt und sie daraufhin Ablehnung, Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren.

Soziale Gruppen unterscheiden sich dahingehend, dass nicht jeder Mensch jeder Gruppe zugehörig ist, so gibt es die Eigengruppen und die Fremdgruppen. Der Gruppe, der wir angehören, schenken wir unsere Aufmerksamkeit und fühlen uns mit den anderen verbunden. Wir fühlen uns in unserem Selbstbild bestärkt, da wir ein Teil von etwas Positivem sind. Und um das aufrecht zu erhalten, werten wir die anderen Gruppen ab, mitunter auch, wenn wir als Einzelne oder wir als Gruppe uns von ihnen bedroht fühlen (vgl. ebd. 44 ff.).

Im Jahr 2000 entwickelten Stephan und Stephan die integrated threat theory (ITT), welche Elemente aus der Theorie des realistischen Gruppenkonflikts mit einigen aus der Theorie der sozialen Identität verbindet. Laut der Theorie gibt es drei Bedrohungsformen oder Ängste, die die Ursache für die Vorurteile sind, welche letztlich zu diskriminierendem Verhalten führen. Hierbei werden die Personen in den betrachteten Situationen, jedoch nicht als eigenständig handelnde und denkende Individuen gesehen, sondern als Mitglieder einer Gruppe. Die realistische Bedrohung ähnelt sehr der Theorie des realistischen Gruppenkonflikts. Es stehen zwei Gruppen in einem Konflikt zueinander, da sie um existentielle Güter wie Ressourcen, aber auch Macht kämpfen. Diese können sowohl von realer Natur sein, welche oftmals durch Kriege deutlich werden und eine echte existierende Bedrohung, hier bspw. den Tod zahlreicher Menschen, darstellen. Aber auch das alleinige Wahrnehmen einer Bedrohung, welche mit subjektiver Angst verbunden ist, stellt eine reale Bedrohung für die Gruppe dar. Diese Wahrnehmung reicht aus, um die andere Gruppe als Bedrohung einzustufen und sich mit Vorurteilen und daraus resultierenden diskriminierenden Handlungen zu wehren. Die zweite Bedrohung stellt die symbolische Bedrohung der eigenen Gruppe dar. Hier werden die unterschiedlichen immateriellen Güter wie Wertvorstellungen, Moral und Verhaltensweisen von der eigenen und der fremden Gruppe wahrgenommen. Sollten diese von denen der eigenen Gruppe abweichen, stellen sie deren Glaubenssystem in Frage und stellen eine Bedrohung dar, da die Vermutung für sie nahe liegt, dass die fremde Gruppe ihr Glaubenssystem durchsetzen will. Besonders vertreten ist hier die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, da das traditionelle Geschlechter- und Rollenbild in Frage gestellt wird und ein neues Bild von Familie und Geschlecht fordert. Die dritte Bedrohung ist die Intergroup anxiety „und bezieht sich auf die Gefühlsebene von Individuen bei der Interaktion mit Mitgliedern der Außengruppe.“ (Westerbarkai, 2014, 5) Aufgrund der unterschiedlichen Wertevorstellungen und mangelnden Identifikation mit der jeweils anderen Gruppe, kommt es vor, dass die einzelnen Mitglieder sich in deren Gegenwart unwohl oder gar bedroht fühlen. Die Sorge vor Ablehnung, Zurückweisung oder einer generellen negativen Wahrnehmung sorgt letztlich dafür, dass die fremde Gruppe gemieden wird, um unangenehme Situationen zu vermeiden. Bei dieser Bedrohung geht es somit nicht um das Entwickeln von Vorurteilen, sondern um das vermeintliche Schützen des eigenen Wohlbefindens (vgl. Stephan und Stephan 2000 S. 27; zit.n. Westerbarkai 2014, 5).

Besonders in Bezug auf die LSBTIQ*-Community wird oft die Befürchtung benannt, „dass die Konfrontation mit anderen sexuellen Orientierungen die Kinder erst zu einer anderen Sexualität hinlenken könne.“ (Westerbarkai 2014, 16)

Oder aber auch die Angst besteht, dass eine Förderung dessen, die Kinder verwirren und verunsichern würde. Dies kann wiederum dazu führen, dass für die Mitglieder aus der eigenen Gruppe eine reale Bedrohung darin gesehen wird, dass die eigenen Kinder durch solch Förde-

rung verwirrt werden oder sich im schlimmsten Fall deren Wertvorstellungen anschließen. (vgl. ebd.)

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass Diskriminierung mittlerweile seltener in direkter Art und Weise stattfindet, doch gänzlich nicht von der Oberfläche verschwunden ist. Viel mehr passiert es unterschwellig oder gar unbewusst und wird durch bestimmte Gesetzestexte für Unternehmen etc. legitimierbar. Dies macht es für Betroffene oftmals so gut wie unmöglich sich dagegen zu wehren. Besonders, wenn sie Diskriminierung aufgrund struktureller Gegebenheiten erfahren.

Auch wenn das AGG sich als Ziel gesetzt hat gegen jegliche Art der Benachteiligung vorzugehen und das StGB zahlreiche Gesetze beinhaltet, die diskriminierendes Verhalten jeglicher Art als Straftat aufführen und mit Geld- und Freiheitsstrafen sanktionieren, ist noch viel nachzuholen. Besonders die Motive und Ursachen für Diskriminierung müssen weiter beleuchtet und dem entgegengewirkt werden. Das Kategorisieren von Menschen in gut und schlecht, das Aufrechterhalten von traditionellen Geschlechterrollen und Rollenbildern, sowie das Bilden von Vorurteilen gegenüber Menschen, die anders sind als die Mehrheit gehört der Vergangenheit an. Vielmehr gilt es die Unterschiede als Stärken zu sehen, sich offen Neuem gegenüber zu zeigen und sich nicht davon beängstigen zu lassen und folglich auszuschließen.

4. Das Konzept des Strafvollzuges

Im folgenden Kapitel wird das Konzept des deutschen Strafvollzuges vorgestellt. Es wird der gesetzlich vorgegebene Ablauf, den eine Person von dem Tag der Inhaftierung bis zum Tag der Entlassung durchläuft, dargestellt.

Allem voran gilt es zu erwähnen, dass es in Deutschland kein allgemeines Bundes-Strafvollzugsgesetz gibt, an das sich alle Bundesländer zu halten haben. Durch das Förderalismusreformgesetz vom 28.08.2006 ist es jedem Bundesland selbst auferlegt worden ein eigenes Strafvollzugsgesetz zu entwickeln, das sogenannte Landesstrafvollzugsgesetz. Wobei sich viele Bundesländer an das „allgemeine“ Bundes-Strafvollzugsgesetz halten, jedoch einige Ergänzungen hinzugefügt haben (vgl. Laubenthal 2019, 26 ff.).

4.1. Aufbau des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, folglich abgekürzt mit StVollzG, ist gem. §1 StVollzG für die Besserung und Sicherung in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregel, welche die Sicherheitsverwahrung meint, zuständig und bildet den ersten Abschnitt.

Das Bundesstrafvollzugsgesetz beinhaltet Richtlinien, wie die einzelnen Maßnahmen durchzuführen sind, aber auch wie der Vollzug gestaltet sein soll, mitsamt rechtlichen Regelungen zu

den Verpflichtungen und Befugnissen des Personals. Der Strafvollzug wird im Bundes-Strafvollzugsgesetz in zwei Bereiche unterteilt. So meint der Vollzug als Prozess, den zeitlichen Ablauf von Haftantritt bis zur Entlassung. Wohingegen die Vollzugsstruktur die Anstaltsorganisation und das Vollzugspersonal meint.

Darauf aufbauend ergeben sich, aus dem zweiten Abschnitt, unter anderem die Grundsätze, sowie die Planung des Vollzuges. So sind in §2 StVollzG die Aufgaben festgehalten, die der Vollzug der Freiheitsstrafe hat. Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Auch dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Zeitgleich befindet sich in der ersten Aufgabe für den Vollzug auch das Vollzugsziel, welches es stets zu erreichen gilt. Die Zielsetzung ist hier die Resozialisierung der Inhaftierten.

Eine genaue Definition gibt die Gesetzesgrundlage jedoch nicht her. So wird Resozialisierung im Allgemeinen oft als eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft definiert, welche eine Neuanpassung nach einer schweren Erkrankung, eines schwerwiegenden Lebensereignisses oder aber auch nach Verbüßung einer Haftstrafe fordert. Es gilt hier Ressourcen, wie soziale Kontakte, Therapieangebote, Ausbildungs- oder Berufsmaßnahmen zu erarbeiten, um präventiv agieren zu können und einen Rückfall zu verringern (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH o. J.).

Konkret heißt das für die inhaftierte Person soziale Kompetenzen zu erwerben, die es ihr ermöglichen soll besser mit Situationen und Problemen umzugehen, ohne dafür auf kriminelle Handlungen zurückzugreifen. Und sie soll lernen sich an Normen zu halten und so eine soziale Verantwortung für sich, ihr Handeln und andere zu übernehmen (vgl. Laubenthal 2019, 119). Es sollen damit die Menschen geschützt werden, welche sich außerhalb des Gefängnisses aufhalten. Aber es sollen auch kriminelle Handlungen in der Anstalt unterbunden werden und so die dortigen Menschen, die dortige Allgemeinheit schützen (vgl. ebd., 133).

An diesen beiden Aufgaben orientiert sich die Gestaltung des Vollzuges, woraus sich drei Gestaltungsprinzipien ergeben.

So gibt es gem. §3 Abs.1 StVollzG den Angleichungsgrundsatz, welcher meint, dass das Leben in Haft dem Leben in Freiheit weitestgehend anzugleichen gilt.

Der Gegensteuerungsgrundsatz gem. §3 Abs.2 StVollzG befasst sich damit, dass schädlichen Einflüssen, die während der Haft nicht durch den Angleichungsgrundsatz ausgeräumt werden können, entgegengewirkt werden sollen.

Und der Integrationsgrundsatz gem. §3 Abs. 3 StVollzG soll dafür Sorge tragen, dass die Person nach der Haft dazu in der Lage ist ein Leben in Freiheit zu führen.

Die drei Gestaltungsprinzipien sollen die unfreiwillige Sozialisation in Haft ermöglichen, indem sie an menschwürdige Lebensverhältnisse anzupassen ist. Zudem soll den schädlichen Aus-

wirkungen der Haftzeit, seien es Interaktionen mit anderen Inhaftierten oder der fremdbestimmte Alltag, entgegengewirkt werden. Und die Person soll währenddessen durch Maßnahmen dabei unterstützt und vorbereitet werden, nach der Haft ein Leben in Freiheit und ohne Straftaten zu führen.

Neben diesen drei Grundsätzen gibt es in vielen Bundesländern weitere Ergänzungen, wie die Opferperspektive gem. §2 Abs. 5 JVollzGB III BW, welche darauf ausgelegt ist, dass die inhaftierte Person sich mit der Straftat und den Folgen aus Sicht des Opfers auseinandersetzt und so zu Einsicht und Verantwortung für ihre Tat kommt.

Oder auch die Berücksichtigung individueller Lebenslagen und Bedürfnisse, besonders auf das Geschlecht bezogen. Zu finden in §2 Abs. 6 JVollzGB III BW.

Wobei Rheinland-Pfalz dieses Prinzip für sich ergänzt hat. So gilt gem. §7 Abs. 3 LIVollzG RLP: Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

Neben den Gestaltungsprinzipien, welche essenziell für die Arbeit mit den Inhaftierten ist, spielt auch die Stellung der Gefangenen im Haftprozess mit Hinblick auf die Resozialisierung eine wichtige Rolle.

So sieht das Gesetz gem. §4 StVollzG vor, dass der Gefangene bei der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles zu beteiligen ist und seine Bereitschaft dafür geweckt werden soll. Zudem ist die inhaftierte Person in ihrer Freiheit beschränkt, die jedoch nur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von Störungen der Ordnung der Anstalt gilt (vgl. ebd. 147 ff.).

Der erste Teil, die Grundsätze, des StVollzG befasst sich somit mit den Vollzugsaufgaben, dem Vollzugsziel der Resozialisierung, den Gestaltungsprinzipien, sowie der Stellung der Gefangenen.

Der zweite Teil greift ausführlich die Planung des Vollzuges, vom Tag des Haftantritts bis hin zur Entlassung, auf. Dieser Haftprozess wird in Kapitel 4.3. näher erläutert und zeigt den gesetzlich vorgesehenen Ablauf, den jede inhaftierte Person durchläuft. Doch zuvor folgt eine kurze Einführung in die unterschiedlichen Vollzugsanstalten.

4.2. Aufführung unterschiedlicher Vollzugsanstalten

Die Justizvollzugsanstalten differenzieren sich in ihren Behandlungserfordernissen und Vollzugszwecken, sodass es verschiedene Anstaltsformen gibt. Hierfür gibt es den Trennungsgrundsatz, sowie das Differenzierungsprinzip.

Der Trennungsgrundsatz findet sich in §140 Abs. 2 StVollzG wieder, welcher klar regelt, dass Frauen und Männer getrennt voneinander unterzubringen sind. Hierfür sind getrennte Abtei-

lungen vorgesehen oder gar separate Männer- und Frauenvollzüge. Abweichungen davon sind gem. §140 Abs. 3 StVollzG möglich, um den Inhaftierten die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen in einer anderen Abteilung oder Anstalt zu ermöglichen. So wurde es möglich, dass Frauen und Männer gemeinsam an Maßnahmen teilnehmen, soweit dies sinnvoll erscheint und keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellt. Zudem wurden verschiedene Vollzugsarten geschaffen, um den Bedürfnissen der einzelnen Gruppen von Inhaftierten gerecht zu werden. So existieren neben dem erwachsenen Strafvollzug der Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft und die Sicherheitsverwahrung. Der Fokus dieser Arbeit bleibt allerdings bei dem geschlossenen Strafvollzug für Erwachsene (vgl. ebd., 49 ff.).

Neben dem Trennungsgrundsatz gibt es noch das Differenzierungsprinzip, welches sich in §141 StVollzG wiederfindet. Dort wird festgehalten, dass die Struktur der Vollzugsanstalten auf die verschiedenen Behandlungsbedürfnisse der Inhaftierten zugeschnitten sein muss. Meint, dass in jedem Vollzug genügend Haftplätze auf den unterschiedlichen Abteilungen vorhanden sein müssen, um die Inhaftierten mit ihren individuellen Bedürfnissen unterbringen zu können. Damit muss eine sichere Unterbringung im geschlossenen Vollzug gewährleistet sein, wohingegen keine oder nur eine verminderte Vorkehrung gegen Entweichung im offenen Vollzug vorgesehen ist (vgl. ebd., 51 ff.).

Neben den vier Vollzugsanstaltsarten, gibt es für den geschlossenen Strafvollzug für Erwachsene weitere Anstaltsformen. Die Einweisungsanstalten- und abteilungen, welche sich in §152 Abs. 2 StVollzG wiederfinden regeln, welche Behandlungsangebote für die inhaftierte Person geeignet sind und welche Abteilung bzw. Anstalt geeignet oder gar notwendig erscheint. Zudem wird eine Vollzugsprognose erstellt, meint inwiefern eine Missbrauchs- und oder Fluchtgefahr besteht. Gem. §§10 Abs. 1, 141 Abs. 2 StVollzG sind Anstalten des geschlossenen Vollzugs für Langstrafige bzw. Inhaftierte mit hohem Sicherheitsrisiko vorgesehen. Wohingegen Anstalten des offenen Vollzugs gem. §§10 Abs. 1, 141 Abs. 2 StVollzG meist für Gegen teiligeres bestimmt sind und für die späteren Lockerungen vorgesehen sind, da dort kaum oder keine Vorkehrungen gegen Fluchtversuche vorgesehen sind und es keine Vollzugsbeamten gibt, die stetig vor Ort sind und diese beaufsichtigen. Solche Einrichtungen sind ebenfalls in §147 StVollzG aufgeführt, da sie wie eben bereits erwähnt, den Übergang in die Freiheit erleichtern sollen. Den Inhaftierten wird dort mehr Verantwortung und Freiraum zugesprochen, wobei sich dort weiterhin an strenge Regeln gehalten werden muss. Vereinzelt werden auch Wohnungen und Häuser geschaffen, wo Entlassene erst einmal unterkommen können, bevor sie in eine eigene Wohnung ziehen. Sozialtherapeutische Einrichtungen, gesetzlich verankert in §§9, 123 StVollzG, nehmen Inhaftierte nur unter bestimmten Voraussetzungen auf, um dort intensive Behandlungsangebote besonders mit dem Fokus auf Therapie anzubieten. Neben den formalen Voraussetzungen spielen hier die Freiwilligkeit und eigne Motivation der inhaftierten Person eine wichtige Rolle, da es für die Verlegung in eine solche Anstalt deren

Zustimmung bedarf. Wie oben bereits aufgeführt gibt es gem. §140 Abs.2 StVollzG auch eigene Anstalten und Abteilungen nur für Frauen, wo diese ihre Freiheitsstrafe getrennt von den Männern verbüßen (vgl. ebd., 52 -54).

„In welcher Anstalt eine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, richtet sich nach dem von der Landesjustizverwaltung aufgestellten Vollstreckungsplan, in welchem sie die jeweiligen gesetzlich vorgegebenen Organisationsschemata berücksichtigt.“ (ebd., 234)

Doch wie der gesetzlich vorgegebene Ablauf eines solchen Vollzugsprozesses, vom ersten bis zum letzten Tag, aussieht wird im folgenden Kapitel näher aufgeführt.

4.3. Erläuterung des Verlaufs eines Vollzugsprozesses

Die Planung des Vollzuges ist im Gesetzbuch sehr detailliert aufgeführt und greift jede einzelne Phase des Vollzugsprozesses auf. So beginnt es mit dem Aufnahmeverfahren und endet mit dem Entlassungszeitpunkt. Um ein Überblick über das Leben in Haft und die generelle Haftzeit zu verschaffen, wird jede einzelne Phase, die von den Inhaftierten durchlaufen wird, näher beleuchtet.

Vorab, dient der Vollzug nicht als Bestrafung. Er soll soziale Räume schaffen, wo Inhaftierte die Möglichkeit haben sollen soziale Kompetenzen zu erwerben, um nach der Haft ein Leben ohne Straftaten zu führen. So wird auch von „einer durchgehenden Hilfe zur sozialen Integration“ gesprochen (vgl. ebd. 233).

Dass Konzept der Justizvollzugsanstalt ist an das Leben in Freiheit anzupassen, jedoch ist das Konstrukt des Vollzuges künstlich hergestellt und bildet unausweichlich eine eigene Subkultur, aufgrund der Tatsache, dass sich dort Menschen aufhalten, die sich nicht an gesetzliche Regeln gehalten haben und versucht haben ihre Bedürfnisse auf kriminellen Weg zu befriedigen. Durch Vollzugslockerungen, welche im Laufe der Haftzeit erfolgen, soll die komplette Ausgrenzung aus der Gesellschaft außerhalb der Mauern schrittweise aufgehoben werden. Sie sollen so ihre erlernten sozialen Kompetenzen im Freien anwenden und beweisen, ob ihre soziale Integration gelingen kann (vgl. ebd.).

So wird der Vollzugsprozess in drei Phasen unterteilt, welche von jeder inhaftierten Person, mehr oder weniger durchlaufen wird. Bereits in der ersten Phase, die Eingangsphase, wird großen Wert daraufgelegt, Entscheidungen zu treffen, die auf die Vorbereitung zur Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet sind.

Nachdem das Urteil gem. §449 StPO rechtskräftig und von der Staatsanwaltschaft nach §451 StPO vollstreckt wird, teilt diese mit einer Ladung der verurteilten Person mit wann und wo sie ihre Haft anzutreten hat gem. §27 Abs. 1 StVollstrO. Bis dahin gibt es gem. §27 Abs. 2 S.1 StVollstrO oftmals noch ein wenig Zeit, um Angelegenheiten klären zu können. Falls die Person sich in behördlicher Verwahrung befindet, beispielsweise aufgrund von Verdunkelungs-

und oder Fluchtgefahr, so veranlasst die Strafvollstreckungsbehörde gem. §28 Abs. 1 S.1 StVollstrO eine Überführung in die zuständige Justizvollzugsanstalt. Zeitgleich erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde ein Aufnahmeersuchen für die zuständige JVA gem. §29 Abs. 1 S.2 StVollstrO. Die Zuständigkeitsbestimmung verläuft nach allgemeinen Kriterien, wie Geschlecht, Erst- bzw. Rückfalltäter*in, Strafdauer, kriminelle Gefährdung der Gefangenen, Lebensalter, sowie Wohnort oder Aufenthaltsort. Doch oftmals können die Kriterien nicht eingehalten werden und es erfolgt eine sporadische Zuteilung, um andere Anstalten, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten zu entlasten. In einem Aufnahmeersuchen stehen dann Angaben zur Person, Tatbezeichnung, Bezeichnung der zu vollstreckenden Entscheidung, Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe, Zeitpunkt des Strafbeginns, einschließlich der anzurechnenden Zeiten durch bspw. Untersuchungshaft, ggf. bereits verbüßte Strafzeit. Aber auch Relevantes für die Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanerstellung wie zum Beispiel psychische Erkrankungen, Suizidneigungen oder aggressives Verhalten gegenüber Bediensteten sind dort aufgeführt. Diese liegt dann zum Haftantritt der verurteilten Person vor und schafft ein erstes Bild, um ggf. erste organisatorische Dinge vorab zu klären (vgl. ebd., 234-240).

Am Tag des Haftantritts erfolgt das sogenannte Aufnahmeverfahren gem. §5 StVollzG. Der Haftantritt beginnt mit der Aufnahmeverhandlung, wo die Identität, sowie die Voraussetzungen für eine Aufnahme geprüft werden. Anschließend stellt die Anstaltsleitung eine Aufnahmeverfügung aus, wo aufgeführt ist, wo die inhaftierte Person im Vollzug aufzunehmen ist. Mitgebrachte Sachen werden von den Bediensteten gesichtet und abgegeben, lediglich erlaubte Gegenstände dürfen mitgenommen werden. Die Aufnahmedurchführung widmet sich nun der ärztlichen Untersuchung, Entkleidung und körperlichen Durchsuchung, sowie die neue Ankleidung der Vollzugswäsche. Andere Inhaftierte dürfen hierbei nicht vor Ort sein. Das Aufnahmeverfahren endet mit dem Zugangsgespräch der Abteilungsleitung, welche über Rechte und Pflichten der inhaftierten Person aufklärt. Besonders für Erstinhaftierte ist diese Phase eine besonders traumatische Situation, da sie erstmals wirklich realisieren welche gesellschaftliche Position sie nun einnehmen, ausgeschlossen von der freien Gesellschaft. Hinzu kommt ein zeitweise neues Leben, welches fremdbestimmt ist und beginnt mit einer Leibesvisitation, welche die absolute körperliche Entblößung und Entwürdigung vor Fremden, den Bediensteten und Ärzten, darstellt.

Nachdem die inhaftierte Person nun auf der Aufnahmeabteilung angekommen ist, folgt kurze Zeit später das Diagnoseverfahren gem. §6 StVollzG. Dieses soll die nötigen Informationen und Erkenntnisse geben, um einen Vollzugsplan aufzustellen, welcher die Grundlage für die individuelle Behandlung darstellt. So sollen am Vollzugsziel orientierte Sozialisationsdefizite und Bedürfnisse aufgedeckt und behandelt werden, indem dafür sowohl schriftliche Informationsquellen wie Schul- oder Berufsabschlüsse als auch persönliche Gespräche herangezogen werden. Am Ende soll eine ausführliche psycho-soziale Diagnose zu der inhaftierten Per-

son erfasst worden sein. In dieser Phase soll gem. §6 Abs. 3 StVollzG die Würde der neu inhaftierten Person gewahrt werden. Des Weiteren hat sie das Recht auf Aufklärung des Prozesses, jeder Person soll die Möglichkeit gegeben werden ein Diagnoseverfahren zu durchlaufen, auch bei kurzen Haftstrafen, um ein möglichst passendes Behandlungsangebot zu erhalten (vgl. ebd., 242-249).

Die zweite Phase, die sogenannte Hauptphase befasst sich dann mit dem Prozess, welcher die meiste Zeit in Haft in Anspruch nimmt. Diese Phase wird eingeleitet durch das Erstellen eines Vollzugsplanes gem. §7 StVollzG. Dieser Paragraf sieht vor, einen Vollzugsplan zu erstellen, welcher auf der psycho-sozialen Diagnose aufbaut und einen Orientierungsrahmen bietet, welcher von der inhaftierten Person durchlaufen und abgearbeitet werden soll, um bestmögliche Chancen auf die Resozialisierung zu gewähren. Wobei für viele Inhaftierte die Motivation nicht die Erreichung des Vollzugszieles ist, sondern viel mehr eine Befürwortung für eine vorzeitige Entlassung. In einem solchen Vollzugsplan finden sich Angaben über den Aufenthalt im geschlossenen oder offenen Vollzug und die mögliche Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt wieder, aber auch Angaben zur Zuweisung in eine Wohn- oder Behandlungsgruppe, einen möglichen Arbeitseinsatz, sowie Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Des Weiteren kommen noch besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen wie Drogen-, Wohnungs- oder auch Schuldnerberatung hinzu. Den Abschluss bilden die Lockerungen des Vollzuges und notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, welche auf die etappenweise Rückführung in die Freiheit vorbereiten sollen und ggf. Übergänge in weiterführende Einrichtungen schaffen soll.

Gem. §7 Abs. 3 StVollzG soll dieser Vollzugsplan gemeinsam mit der inhaftierten Person erstellt werden, welcher in einer Vollzugsplankonferenz mit weiteren Abteilungsleistungen besprochen und abgesegnet wird. Die angedachten Maßnahmen müssen alle überprüfbar sein, indem Fortschritte, Vorfälle etc. schriftlich festgehalten werden. Zudem müssen sie für die inhaftierte Person verständlich formuliert werden. Dieser fertige Vollzugsplan wird verschriftlicht und der inhaftierten Person ausgehändigt. Darauf aufbauend finden regelmäßig Vollzugsplanfortschreibung statt, welche den aktuellen Stand aufgreifen z. B ob geplante Behandlungsangebote abgeschlossen wurden und weitere oder neue Behandlungen erforderlich sind. Sollte die inhaftierte Person mit den für sie geplanten Maßnahmen nicht einverstanden sein, kann diese die gem.§ 109 StVollzG per gerichtlicher Entscheidung anfechten und auf deren Richtigkeit überprüfen lassen. Es werden dafür die Meinung der inhaftierten Person, sowie die der Abteilungsleitung eingeholt, woraufhin dann eine Entscheidung vom Gericht getroffen wird (vgl. ebd., 249-255).

Wie schon erwähnt, entscheidet die Aufnahmeanstalt oder Zugangsabteilung einer Anstalt über die weitere geeignete und nötige Unterbringung der inhaftierten Person. Die Unterbringung bietet den Rahmen, in welchem die inhaftierte Person die Maßnahmen durchläuft,

welche zur Erreichung des Vollzugsziels beitragen sollen. Die sozialen Kompetenzen, die sie sich dort aneignen sollen, erproben sie dann in sozialen Trainingsfeldern wie gemeinsamen Gruppen, Aktivitäten oder gemeinsame Aufschlusszeiten, aber auch im Kontakt zur „Außenwelt“ durch Besuche, Briefe und später Vollzugslockerungen. Gegebenenfalls findet hier auch eine Verlegung in eine andere Abteilung oder gar Anstalt statt, sofern diese den individuellen Bedürfnissen und strukturellen Rahmenbedingungen gem. § 8 Abs. 1 StVollzG entspricht.

Dazu können bestimmte Förderungen der Behandlung bzw. der Eingliederung zählen, im Sinne von Ausbildungs- oder Weiterbildungszwecken, aber auch wenn die Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe die Verlegung bedingen. Dies können beispielsweise schwere Vorfälle unter den Inhaftierten oder Tatgenossentrennungen sein. Spezielle Verlegungsgründe sieht das StVollzG in den Paragrafen §9 StVollzG für die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder die Rückverlegung aus einer solchen, §10 StVollzG für die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, §15 StVollzG für die Verlegung in den offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung, § 65 StVollzG zur Krankenbehandlung und §85 StVollzG zur sicheren Unterbringung einer inhaftierten Person vor (vgl. ebd., 280).

Wie oben bereits aufgeführt, wird zwischen verschiedenen Vollzugsarten unterschieden, wobei der Grad der Sicherheitsvorkehrung mitunter entscheidend ist. So legt § 141 Abs. 2 StVollzG die Differenzierung zwischen geschlossenem und offenem Vollzug fest. Der geschlossene Vollzug bedarf eine sichere Unterbringung der Inhaftierten, wohingegen ein offener Vollzug keine oder nur geringe Vorkehrungen gegen Entweichungen aufzeigen muss (vgl. ebd., 271).

Der offene Vollzug ermöglicht ein Leben in Haft, welches noch eher denen in der Freiheit entspricht, da die Sicherheitsvorkehrungen hier wesentlich geringer sind als im geschlossenen Vollzug, was wiederum eine andere Art der Kommunikation und letztlich auch der gemeinsamen Arbeit zwischen Bediensteten der Anstalt und der inhaftierten Person ermöglicht. Dahingehend sind die Behandlungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels, da die sozialen Kompetenzen oftmals direkt mit der „Außenwelt“ erlernt und angewendet werden müssen und Fehlritte wesentlich gravierender sein können, als würden sie im geschlossenen Vollzug unter „Gleichen“ geschehen. Verlangt wird hier aber auch, dass die Person sich gewillt zeigt, wieder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dafür jegliche Bemühungen anstellt, z. B durch Arbeiten, Regeleinhaltung, Kontakt zu Behörden aufnehmen etc. Doch ist eine Verlegung in den offenen Vollzug mit einigen Voraussetzungen geknüpft, die die inhaftierte Person zuerst erfüllen muss. So sieht §10 Abs. 1 StVollzG vor, dass die inhaftierte Person einer solchen Verlegung zustimmen muss und „den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt“. Es wird somit gefordert, dass die Person sich zuverlässig an Regeln und Vereinbarungen hält, es keine Befürchtung gibt, dass sie Flucht-

versuche ergreift oder weitere Straftaten begehen wird. Hierfür fließen die bisherigen Verhaltensweisen im geschlossenen Vollzug mit ein, wobei ein der Fokus auf der Mitarbeit an den Behandlungsmaßnahmen und der sozialen Verantwortung liegt, sowie möglichen Auffälligkeiten wie Drogenbesitz oder Auseinandersetzungen mit anderen Inhaftierten (vgl. ebd., 271-274). Nachdem die inhaftierte Person häufig die meiste zu verbüßende Haftzeit im geschlossenen Vollzug verbracht hat und dort die Behandlungsmaßnahmen weitestgehend umgesetzt hat, wobei die Bereitschaft der Inhaftierten nicht immer vorhanden ist, nähert sich der Zeitpunkt der Entlassung und somit die letzte Phase.

Die Entlassung lässt sich in 3 verschiedene Arten einteilen. So gibt es die Strafaussetzung zur Bewährung, welche es ermöglicht, den Strafreist in Freiheit zu verbüßen. Solche erfolgt jedoch unter bestimmten Auflagen und wird von Bewährungshelfern kontrolliert. Diese ermöglicht es, die negativen Auswirkungen der Haft zu reduzieren oder zu verkürzen und schafft zeitgleich eine höhere Motivationsbereitschaft bei der inhaftierten Person die Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels wahrzunehmen, um so früher entlassen zu werden. Gem. §57 StGB kann eine Bewährung erfolgen, wenn 2/3 der verhängten Strafe, mindestens aber 2 Monate verbüßt sind, die Sicherheit der Allgemeinheit verantwortet werden kann, meint eine günstige Sozialprognose, und die verurteilte Person einwilligt. Es gibt jedoch auch abweichende bzw. ergänzende Regelungen, welche unter bestimmten Voraussetzungen und Strafzeiten geltend gemacht werden können. So kann mit dem Art. 60 Abs. 2 GG in bestimmten Fällen eine Begnadigung entschieden werden, sodass Inhaftierte ihre Gefängnisstrafe nicht bis zum Ende verbüßen müssen. Abschließend bleibt die Vollverbüßung, welche die Entlassung erst am letzten Tag der verhängten Strafe regelt. Gem. §68 Abs. 1 S.1 StGB tritt danach für die Person Führungsaufsicht ein, welche von der Bewährungshilfe umgesetzt wird (vgl. ebd. 556). Allen voran beginnt die Entlassungsvorbereitung, je nach Haftdauer, sechs Monate bis 6 Wochen vor Strafende. Diese Entlassungsvorbereitung wird begleitet durch die Vollzugslockerungen, welche in §11 StVollzG geregelt sind. So besagen diese, dass die inhaftierte Person regelmäßig einer Außenbeschäftigung nachgehen oder ohne Aufsicht in den Freigang darf. Sowie für Ausführungen mit Aufsicht, oder Ausgang ohne Aufsicht die Anstalt verlassen darf. Die Lockerungen dürfen jedoch nur erfolgen, wenn keine Flucht- und/ oder Missbrauchsbedürfnisse bestehen und die Person diese einwilligt. Bei Gewalt- und Sexualstraftäter*innen muss zuvor jedoch ein externes Gutachten eingeholt werden, welches bestätigen soll, ob die Person für Lockerungen geeignet scheint oder nicht. Die Einschätzung der Abteilungsleitung reicht hierfür nicht aus. Des Weiteren wird die Staatsanwaltschaft ebenfalls angefragt, ob Bedenken bzgl. der geplanten Lockerungen bestehen. Erst wenn von allen bestätigt wurde, dass keine Befürchtungen vorhanden sind, können erste Lockerungen geplant werden. Diese Lockerungen bauen aufeinander auf und unterscheiden sich in der Art der Sicherheitsvorkehrungen. So wird entschieden, ob die Person bei einer Ausführung ggf. gefesselt und mit vielen

Bediensteten begleitet wird oder ob eine Person ausreicht. Je nach Straftat und Haftverhalten wird individuell entschieden, wie die inhaftierte Person ihre Ausführungen beschreiten darf. Sollten mehrere solcher Ausführungen problemlos verlaufen, werden weitere Lockerungen ermöglicht, sodass die inhaftierte Person bestenfalls noch vor der Entlassung in den alleinigen Ausgang kann. In dieser Zeit wird oftmals eine Verlegung in den offenen Vollzug angestrebt und durchgeführt, damit die inhaftierte Person von dort aus Behördengänge, Jobangelegenheiten etc. klären und die erworbenen sozialen Kompetenzen unter Beweis stellen kann (vgl. ebd., 551-554).

Am Tag der Entlassung wird die inhaftierte Person ärztlich untersucht, bekommt die Privatkleidung sowie persönliche Habe zurück und die Entlassung wird schriftlich verfügt, sodass bei möglichen Polizeikontrollen keine Probleme entstehen. Doch zuvor findet ein Abschlussgespräch mit der Abteilungsleitung statt, welches schriftlich festgehalten wird. Dabei erhält die Person ihr angesparten Überbrückungsgeld, um finanziell einige Zeit abgesichert zu sein und ggf. Beihilfe für Reisekosten (vgl. ebd., 554).

4.4. Derzeitige Situation von trans*Menschen in Haft

Wie bereits in der Einleitung erwähnt befanden sich im Dezember 2021 in Deutschland insgesamt 72 436 Menschen in einer Justizvollzugsanstalt. Aufgrund des Trennungsgrundsatzes werden nur Zahlen zu männlichen und weiblichen Inhaftierten ermittelt, weitere Geschlechtsidentitäten werden bisher nicht berücksichtigt. Konkrete Angaben über trans*Personen in Haft kann im Allgemeinen somit nicht gegeben werden. Doch durch Nachfrage der trans*Ratgeber-Gruppe Kiralina bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin konnte herausgefunden werden, dass sich 2015 drei trans*Personen in den Berliner Justizvollzugsanstalten befanden, welche zu dem Zeitpunkt keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen (rechtlich, sowie medizinisch) in Anspruch genommen hatten oder kurz davor waren (vgl. trans*Ratgeber-Gruppe bei Kiralina 2018, 82). Wichtig für die Entscheidung, ob eine Person in den Männer- oder Frauenvollzug geht ist der Geschlechtseintrag im Ausweisdokument. Ob eine Vornamensänderung oder gar geschlechtsangleichende Operationen vorgenommen wurden ist hier irrelevant (vgl. ebd., 6). „Es gab jedoch auch schon Fälle in denen trans*Menschen nicht entsprechend ihres Personenstandes inhaftiert wurden.“ (ebd., 7) Dies hat dann jedoch wenig mit dem Wunsch der inhaftierten Person zu tun, sondern lässt sich zurückführen auf die Nicht-Anerkennung als trans*Frau oder trans*Mann. Doch bei dieser ersten Hürde soll es für viele trans*Menschen in Haft nicht bleiben. So ist es durchaus möglich, dass die trans*Person im Laufe der Haftzeit aus Sicherheitsgründen isoliert wird, da das trans*Sein ein „Risiko für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ darstellt (ebd., 7). Zwangsläufig wird die Person während ihrer Haftzeit mit Diskriminierung in Kontakt kommen, dabei kann dies sowohl von den

mitinhaftierten Personen aus geschehen, wie auch durch die Justizvollzugsbeamten (vgl. ebd., 6). Aber nicht nur in alltäglichen Situationen wird das trans*Sein für viele trans*Inhaftierte zur Belastung. Auch konkrete Maßnahmen wie körperliche Durchsuchungen stellen trans*Menschen immer wieder vor eine Herausforderung. In den meisten Landesstrafvollzugsgesetzen ist festgehalten, dass die*der Beamte mit demselben Geschlechtseintrag wie dem der trans*Person die Durchsuchung durchführt. Meint männliche Beamte durchsuchen männliche Inhaftierte und umgekehrt. Nur Berlin hat bis dahin eine Abweichung in seinem Strafvollzugsgesetz. Gem. §83 Abs.3 StVollzG Bln soll bei berechtigtem Interesse der inhaftierten Person dem Wunsch entsprochen werden bei einer körperlichen Durchsuchung, welche mit der Entkleidung verbunden ist, die Durchsuchung von einem Justizvollzugspersonal eines bestimmten Geschlechts durchführen zu lassen. Das Schamgefühl ist zu schonen (vgl. ebd., 11). Ein wichtiger Schritt für trans*Personen ist neben dem inneren Coming-out der Transitionsprozess, sofern dieser gewünscht ist. Sollte dieser bereits vor der Haft begonnen haben hat die trans*Person ein Recht darauf, dass dieser Teil der medizinischen Versorgung wird und bleibt. Dies muss jedoch durch entsprechende Nachweise von den zuvor behandelnden Mediziner*innen bestätigt werden und klarstellen, dass die trans*Person auf die Hormone angewiesen ist. Aber auch für trans*Menschen, die ihre Transition in der Haft beginnen soll dies ermöglicht werden, jedoch sind dafür die Voraussetzungen mit wesentlich mehr Hürden verbunden und richtet sich oft an die Länge der Haftzeit (vgl. ebd., 31). So wird derzeit gefordert, dass die betroffene Person nachweisen muss, dass sie seit drei Jahren weiß, dass sie trans* ist. Und sie muss nachweisen können, dass sie seit zwei Jahren in ihrer erlebten Geschlechterrolle lebt. In Form von Kleidung, ggf. Make-Up, ein anderer Name, sowie die Nutzung bevorzugter Pronomen. Besonders im Gefängnis ist dies nicht immer leicht, da allen offengelegt und öffentlich gezeigt werden muss, dass die Person nicht wie die anderen cis-männlich oder cis-weiblich ist, sondern trans*. Dies kann und führt oft zu diskriminierenden Handlungen wie verbale oder körperliche Gewalt gegenüber der betroffenen Person oder die Ablehnung medizinischer Maßnahmen und erschwert so den Haftalltag (vgl. ebd., 22). Wenn nicht ohnehin der Leidensdruck durch das Unterdrücken oder Nicht-richtig-ausleben-Können des erlebten Geschlechts zu starken psychischen Auffälligkeiten wie Ängsten, Depressionen oder suizidalem Verhalten führt (vgl. Brown 2019). Aber auch das Beschaffen von neuer Kleidung, Hilfsmitteln oder Kosmetik ist oftmals nicht leicht. Da die Gefängnisse oftmals nur für ein Geschlecht ausgelegt sind, ist es schwierig dort Kosmetik, Hygieneprodukte oder anderweitige Produkte zu bekommen, welche sich sonst nur in dem jeweils anderen vorfinden lassen. Die Beantragung solcher Produkte zieht sich meist über einen langen Zeitraum, wenn es denn überhaupt bewilligt wird (vgl. ebd., 51). In der Zwischenzeit muss sich mit selbstgemachten Bindern, Packern (Penisnachbauten aus Silikon), Brüsten, Verdeckungen für den Penis, Haarentfernungsmittel arrangiert werden. Dafür müssen trans*Menschen kreativ werden und sich einige

Gegenstände zusammensammeln, doch im schlimmsten Fall werden diese selbstgemachten Hilfsmittel bei einer Haftraumrevision eingesammelt und die trans*Personen geraten in Erklärungsnot. Nicht selten könnten diese Hilfsmittel für Drogenverstecke gehalten werden und bleiben deshalb unter Verschluss.

Aber auch aus der JVA heraus soll es trans*Menschen ermöglicht werden ihrem erlebten Geschlecht durch rechtliche oder medizinische Maßnahmen näher zu kommen, da der Angleichungsgrundsatz vorgibt das Leben in Haft an das Leben in Freiheit anzupassen und den individuellen Belangen in gewissem Ausmaß entgegen zu kommen. Einen Antrag auf Vornamens- und Personenstandänderung kann somit eine trans*Person ebenfalls aus der JVA herausstellen, welcher dieselben Voraussetzungen beinhaltet wie ein Antrag „außerhalb“. Mögliche Unterschiede sind lediglich die Begutachtungen, welche innerhalb der Anstalt stattfinden, sowie die Begleitung von Vollzugspersonal zur Gerichtsverhandlung. Aber auch medizinische Maßnahmen wie Hormonbehandlung und geschlechtsangleichende Operationen sind möglich. Auch hier sind die Voraussetzungen dieselben, wie „draußen“. Der psychologische Dienst, welcher in vielen aber nicht allen Anstalten vorhanden ist, kann bei der Begleitung während des Prozesses und der Ausstellung erforderlicher Gutachten hilfreich sein. Jedoch ist das Personal oftmals nicht auf die trans*Thematik eingestellt und benötigt Weiterbildungen um kompetent mit betroffenen Personen umzugehen. Es bietet sich hier auch an einen freien Träger einzubinden oder eine Verlegung in eine andere Anstalt zu beantragen, um an einer geeigneten therapeutischen Maßnahme teilzunehmen. Im Allgemeinen laufen die medizinischen Maßnahmen, von inhaftierten Personen, über den medizinischen Dienst. Falls dieser keine Hormonbehandlung und oder geschlechtsangleichenden Maßnahmen durchführen kann hat dieser die betroffene Person an Fachärzte*innen zu überweisen (vgl. ebd., 32).

Gegen Ende der Haftzeit findet die Entlassungsvorbereitung statt, welche im Gegensatz zu Cis-Personen aus der Haft um einige individuelle Punkte ergänzt wird. So wird womöglich eine Anbindung an ein therapeutisches Angebot benötigt, sowie behandelnde Mediziner*innen für die Hormonausgabe etc., beides möglichst in der Umgebung wo die trans*Person nach Entlassung hinziehen wird und ggf. eine Anbindung an einen Träger, eine Gruppe mit Fokus auf LSBTIQ*, wo die Person anknüpfen kann, um sich mit weiteren trans*Personen auszutauschen und so einen leichteren sozialen Einstieg in die Gesellschaft zu ermöglichen und ein Rückfallrisiko zu reduzieren. Wobei dies durch die fehlenden Anlaufstellen oftmals schwierig in ihrer Umsetzung ist und besonders viel Zeit in Anspruch nimmt, welche letztendlich dem Personal oftmals fehlt.

Es zeigt sich, dass sich in den Justizvollzugsanstalten bereits ansatzweise mit der trans*Thematik befasst wird, auch wenn es nur im Einzelfall ist. Obwohl rechtliche, sowie medizinische Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung möglich sind, besteht weiterhin das Problem der Diskriminierung von trans*Personen in Haft. Die Struktur einer JVA beruht darauf, dass

Menschen aufgrund von abweichendem Verhalten und der Nichteinhaltung von Werten und Normen zusammen an einen Ort gebracht werden, um sie dort zu resozialisieren und die zukünftige Ausgangslage so verbessern wollen, dass es zu keinen neuen Straftaten kommt. Jedoch haben viele der inhaftierten Personen ihre kriminelle Karriere bereits in der Pubertät begonnen und sich eine ablehnende Haltung angeeignet. Ein so geschlechtsspezifischer Raum, welcher an veralteten Geschlechterrollen festhält lässt für queere Menschen, ob schwul oder trans* nur wenig Spielraum für Akzeptanz und Toleranz. Die sexuelle Orientierung lässt sich noch einigermaßen gut verstecken, doch eine geschlechtliche Identität (bei trans*Personen), welche als Beweis noch täglich vorgezeigt werden muss, findet bei den Mitinhaftierten nur begrenzt Anklang und sorgt für diskriminierende Handlungen, sowohl psychischer als auch körperlicher Art, welche oft mit der Isolierung der trans*Person versucht wird zu beheben. Aber auch unter den Beamten gibt es Diskriminierung, da diese oftmals nicht ausreichend über die trans*Thematik informiert sind. Den trans*Personen wird ihre Haftzeit durch fehlende Behandlungsmaßnahmen, wie Therapie und geschlechtsangleichende Maßnahmen, aber auch der alltäglichen Diskriminierung und tagtäglichen Vor-Augen-Führung, dass dieser Ort der Falsche für sie ist, erschwert.

Aufgrund dessen wurde im nächsten Kapitel ein Leitfaden entwickelt, welcher aufzeigt, an welchen Haftzeit-Etappen, die eine trans*Person von Verurteilung bis zur Entlassung durchläuft, Veränderungen stattfinden müssen, um einen kompetenten Umgang mit ihnen zu gewährleisten.

5. Ein selbstentwickelter Leitfaden über die Erfordernisse im Umgang mit trans*Menschen im geschlossenen Vollzug

Wie eben bereits aufgeführt haben sich schon einige Möglichkeiten für trans*Menschen in Haft etabliert, um sie bei ihrem Weg, auch aus der Haft heraus, zu unterstützen. Doch gibt es noch einige Eckpunkte, an denen eine Veränderung stattfinden muss, um den Bedürfnissen und Belangen von queeren, hier trans*Menschen gerecht zu werden und sie vor Diskriminierung zu beschützen. Deshalb folgt nun ein selbstentwickelter Leitfaden, welcher aufführt an welchen Stellen des Haftprozesses, von Verurteilung bis Entlassung, ein Umdenken, sowie eine Gesetzesänderung nötig ist. So soll auf die Erfordernisse für den Umgang mit trans*Menschen im geschlossenen Vollzug aufmerksam gemacht werden, da dieser derzeit nirgends geregelt ist und von jedem Vollzug selbst gehandelt werden muss. Im Rahmen dieser Ausarbeitung wurde auch ein problemorientiertes Interview mit A. im Januar 2022 geführt. A. hat selber eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen und sich erst während der Haft getraut sich zu outen. Selbstverständlich gelten ihre Aussagen nicht für alle trans*Menschen in Haft, stellen jedoch eine

Perspektive einer betroffenen Person dar, welche in dem Leitfaden durchaus einige Veränderungsvorschläge untermauern sollen. Das vollständige Interview findet sich im Anhang wieder. So beginnt der erste Eckpunkt mit der Zuweisung in die entsprechende Justizvollzugsanstalt. Zwar sieht der Trennungsgrundsatz gem. §140 Abs. 2 StVollzG vor Frauen und Männer voneinander getrennt unterzubringen. Der Geschlechtseintrag im Ausweisdokument ist hierbei entscheidend, jedoch muss die individuelle Meinung zum eigenen Schutz und der Würde der trans*Person Berücksichtigung finden. Des Weiteren gibt es mittlerweile „divers“ als Geschlechtseintrag, da stellt sich die Frage in welche JVA diese Person inhaftiert wird.

Heutzutage ist eine rechtliche Personen- und Namensstandänderung auch ohne medizinische Maßnahmen möglich und lässt den Betroffenen somit die Wahl, ob geschlechtsangleichende Maßnahmen in Anspruch genommen werden möchten oder nicht. Allen voran gilt es den bevorzugten Vornamen und die Pronomen zu verwenden, um eine wertschätzende Haltung gegenüber der trans*Person zu vermitteln. Dies soll jederzeit und überall gelten, auch wenn bisher keine Vornamens- und Personenstandänderung vorliegt. Auch A. äußert sich im Interview diesbezüglich und fordert von der Politik bzw. den Sozialbehörden und den Gerichten über eine Umstrukturierung nachzudenken (vgl. A., persönliches Interview, Hamburg, 31.01. 2022, siehe Anhang 1).

„Mit den Menschen so umzugehen, wie sie es gerne hätten. So wie es dann für sie erwünschenswert ist. Nicht zu sagen ja das ist so, das steht auf dem Papier. Das ist der falsche Weg, wie ich finde. Man sollte auch im Interesse des Gefangenen handeln.“ (ebd.)

Sollte die Person einen DGTI- Ausweis besitzen, soll dieser als ergänzender Ausweise anerkannt werden, stellt jedoch keine Voraussetzung dar.

Die trans*Person, die ihren Personenstand (noch) nicht geändert hat, ihr Äußeres jedoch bereits ihrem erlebten Geschlecht durch Kleidung oder auch Operationen angeglichen hat, kommt bislang in den männlichen/ weiblichen Vollzug, je nach Geschlechtseintrag im Ausweis, wohlwissend, dass das optische Aussehen nicht zu den anderen inhaftierten Cis-Personen passt. Die Wahrscheinlichkeit dort auf Diskriminierung zu stoßen, woraus sich starke psychische Auffälligkeiten ergeben können ist sehr groß und lässt sich im Voraus jedoch abwägen. So äußerte sich auch A. im persönlichen Interview wie folgt auf die Frage, ob A. froh darüber ist, dass die Information bzgl. der eigenen Transidentität nicht weitergegeben wurde.

„Richtig, weil ich habe das in einer JVA, zwischen M. und F. mitbekommen. Da war ich auf Transport unterwegs und da hing ein rotes Schild an der Tür und da war eine thailändische Transe drin. Wenn man das so aussprechen kann. Die hatte schon Brüste aber untenrum war sie noch ein Kerl. Und die hatte komplett alles abgedunkelt, alles einzeln. Da hat man dann gesehen was für Unterschiede gemacht wurden. Und die Insassen haben sich drüber lustig gemacht. Da war ich dann innerlich froh. Gut, dass das dann doch nicht bekannt wurde.“ (ebd.)

Deshalb ist es sinnvoll bei der Feststellung der geeigneten Anstalt den individuellen Wunsch der trans*Person zu berücksichtigen und abzuwägen, ob eine Verlegung in die bevorzugte

Anstalt als geeigneter erscheint als die Vorgesehene. Bei trans*Personen, die weder rechtliche noch medizinische Maßnahmen in Anspruch genommen haben bietet es sich an Gutachten einzufordern, welche das trans*Sein bestätigen und die Gefahr, sowie die potentiellen Folgen für die betroffene Person bewerten, die von der Person ausgeht, wenn diese in die bevorzugte Anstalt inhaftiert wird.

Eine Verlegung in die andere Anstalt soll später bei Bedarf jedoch ermöglicht werden, soweit die trans*Person den Wunsch äußert oder wenig bis keine Bedenken dabei gesehen werden. Ein weiterer Eckpunkt findet sich am Tag der Inhaftierung, wo das Aufnahmeverfahren gem. §5 StVollzG vollzogen wird, welches die Entkleidung und körperliche Durchsuchung beinhaltet. Wie oben bereits aufgeführt ist dies mitunter die herabwürdigendste Maßnahme, welche direkt zu Beginn der Haftzeit stattfindet. Bisher ist die durch eine bedienstete Person mit demselben Geschlechtseintrag, wie die der inhaftierten Person durchgeführt worden. Nur Berlin hat bisher eine Abweichung vorgesehen. Diese Abweichung, welche eine Durchsuchung durch eine andersgeschlechtliche Person bei berechtigtem Interesse genehmigt, sollte bundesweit eingeführt werden. So soll der sensible Umgang mit trans*Menschen und ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit gewahrt und als berechtigtes Interesse anerkannt werden. Auch die ärztliche Untersuchung ist in dem Aufnahmeverfahren inbegriffen und soll das trans*Sein aufgreifen, soweit dies bekannt ist. Das medizinische Personal soll sensibel und kompetent mit den inhaftierten trans*Personen umgehen und medizinische Maßnahmen fortführen oder einleiten, soweit dies gewünscht ist. Benötigte Unterlagen sollen von den zuvor behandelnden Ärzte*innen zeitnah eingefordert werden, um eine fließende Behandlung zu gewährleisten. Im Einzelfall soll entschieden werden, ob selbst-nehmende Medikamente (z.B. Testosterongel, Östrogentabletten) auch vor Eingang der benötigten Unterlagen verschrieben werden, um den Hormonhaushalt zu halten.

Sollten geschlechtsangleichende Maßnahmen bereits vor der Haft eingeleitet worden sein, gilt es diese weiterzuführen und die benötigten Unterlagen zu beschaffen und einzureichen.

Sobald die trans*Person auf die Aufnahmeabteilung geführt wurde und das Diagnoseverfahren gem. §6 StVollzG stattfindet gilt es die individuellen Belange und Bedürfnisse bezogen auf das trans*Sein zu ermitteln. Auch die Frage nach Angst vor Diskriminierung in Form von psychischer, sowie körperlicher Gewalt sollte Raum finden. Gemeinsam soll nach einer geeigneten Lösung gesucht werden, welche die Selbstisolation nicht ausschließt aber nicht die erste Sicherheitsmaßnahme darstellen soll. Diese ist auch der zukünftigen Abteilung mitzuteilen und in regelmäßigen Abständen zu reflektieren. Der Vollzugsplan, welcher gem. §7 StVollzG erstellt wird greift diese Themen ebenfalls auf. Eine Anbindung an das therapeutische Angebot, soweit in der Anstalt vorhanden, ist gemeinsam zu besprechen und einzuleiten. Ansonsten soll eine Anbindung an einen freien Träger „draußen“ stattfinden, nicht nur um mögliche geschlechtsangleichende Maßnahmen voranzutreiben, sondern auch der Folgen möglichen

Diskriminierung und dem Leidensdruck entgegenzuwirken. Der psychische Gesundheitszustand sollte besonders im Auge behalten werden, da Suizid und Suizidversuche häufig bei trans*Personen vorzufinden sind. Wie eben bereits angesprochen sollen medizinische Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung unterstützt werden, sowie die Vornamens- und Personenstandsänderung. Auch der DGTI-Ausweis als Ergänzung kann beantragt werden, soweit dies sinnvoll erscheint. Da das TSG im kommenden Jahr aufgelöst wird und das Selbstbestimmungsgesetz künftig die Voraussetzungen für die Vornamens- und Personenstandsänderung vorgibt, sollen diese auch in den Justizvollzugsanstalten ihre Anwendung finden.

Da besonders der spätere Haftalltag eine besondere Belastung für die trans*Person darstellen kann ist es hier besonders wichtig die Eckpunkte herauszuarbeiten, an denen Veränderungen stattfinden müssen. Da die inhaftierten Personen viel Kontakt zu den bediensteten Personen haben werden gilt es diese durch geschultes Fachpersonal weiterzubilden und zu sensibilisieren. Generell bietet es sich als Anstalt an präventiv Kontakt zu Beratungsstellen, freien Träger etc. aufzunehmen, die sich in der LSBTIQ*-Thematik auskennen und sowohl beraten, wie auch schulen können. Da es durchaus auch vorkommen kann, dass sich eine trans*Person auch erst während der Haftzeit outet. So war es bspw. auch bei A. A. berichtet im Interview, dass sie sich nicht von Anfang an geoutet hatte, aus Angst vor Diskriminierung. Erst in mitten der Haftzeit outete sie sich als trans*.

„Der Druck. Der Druck war einfach viel zu hoch. Ich habe einfach gemerkt, dass ich mit jemandem drüber reden muss. Es ging einfach nicht mehr. Ich konnte es nicht mehr für mich behalten. Und sagen wir mal so, es ist nun mal eine Männerdomäne und da mit Leuten drüber zu sprechen wäre der größte Fehler den man machen kann.“ (ebd.)

Das Erfordernis nach Weiterbildungen gilt somit zeitgleich auch für das medizinische, therapeutische, sowie schulische und berufliche Personal, welches in einer Justizvollzugsanstalt angestellt ist, da auch in ihrer Gegenwart erstmalig ein Coming-out stattfinden kann. Aber auch die Frage nach Sicherheitsmaßnahmen auf der Abteilung, in der Freistunde, in der Schule oder auf der Arbeit bedarf der Klärung. Wichtig ist die gemeinsame Absprache mit der betroffenen trans*Person. Was traut diese sich zu und was kann auch zugetraut werden? So wurde bei A. damals eine Indikation für eine Hormonbehandlung, seitens der Psychologin, aus Sicherheitsgründen abgelehnt, „Weil es einfach ein Männervollzug ist.“ (ebd.) Dies ist jedoch einvernehmlich mit A. abgesprochen worden. Die Selbstisolation soll in solch Situationen jedoch nicht den Maßstab setzen, auch wenn es der einfachste Weg zur Sicherheit und Ordnung innerhalb einer Anstalt ist. Der Alltagstest in Form von Kleidung, Makeup etc., welcher oft in Anstalten gefordert wird soll aufgehoben werden, um ein Zwangsouting zu verhindern und diskriminierenden Handlungen vorzubeugen. Zumal Kleidung und Makeup wenig Aussagekraft über die geschlechtliche Zugehörigkeit haben. Auch die Handhabung mit den provisorisch zusammengestellten Hilfsmitteln als Brustersatz, Packer etc. erfordern eine

Auseinandersetzung. Es wurde bereits aufgeführt, dass solche Hilfsmittel oft für Drogenverstecke gehalten werden und deshalb nach einer Haftraumrevision konfisziert bleiben. Da trans*Personen oft lange auf geschlechtsangleichende Maßnahmen oder professionelle Hilfsmittel warten müssen, weil diese erst genehmigt werden müssen, dienen diese provisorischen Hilfsmittel als Abhilfe oft auch für die eigene Geschlechtsdysphorie. Eine Konfiszierung derer kann dahingehend schwere Folgen mit sich bringen, da die trans*Person sich möglicherweise nicht mehr als männlich/ weiblich genug sieht und gelesen fühlt. Trans*Personen haben im Alltag große Angst, besonders wenn sie noch nicht mit der Hormontherapie angefangen haben oder operative Maßnahmen in Anspruch genommen haben, dass sie von der Gesellschaft nicht als männlich oder weiblich wahrgenommen werden, da die Stimme zu hoch oder zu tief ist oder der Körperbau einfach nicht dem typischen Bild von maskulin oder feminin entspricht. Haben sie nicht die Möglichkeit auf Hilfsmittel so folgt meist eine Isolierung, sowie ein steigender Leidensdruck mit Geschlechtsdysphorie und weiteren psychischen Auffälligkeiten. Viele verzichten deshalb jahrelang auf das Schwimmengehen oder Aufsuchen von freizügigen Orten. Somit bedarf es eine Sonderregelung für solch Fälle. Es sollte dabei unterstützt werden, schnell an die professionellen Hilfsmittel zu gelangen, diese sollen auch nicht vom Eigengeld finanziert werden, sondern als medizinische Notwendigkeit, wie Tabletten etc. von den Ärzte*innen verordnet werden. Nach einer möglichen Konfiszierung bei einer Haftraumrevision sollen die Hilfsmittel, ob professionell oder provisorisch der inhaftierten Person wieder ausgehändigt werden, soweit bekannt ist, dass die Person trans* ist. Ansonsten wäre ein Gespräch nötig, wo sensibel auf diese Thematik eingegangen werden soll. Vorab wäre es auch ratsam die Personen einzuweihen, die bei der Person eine Haftraumrevision durchführen, um diese gar nicht erst zu konfiszieren. Im Gefängnis sprechen sich solch Ereignisse schnell rum, weshalb es hier gilt die Aufmerksamkeit auf solch Hilfsmittel zu vermeiden. Im Zuge dessen muss auch auf die Duschsituation für trans*Menschen geschaut werden. Viele Abteilungen haben eine große Dusche, wo die Inhaftierten zeitgleich duschen gehen. Um die trans*Personen jedoch zu schützen, falls diese bspw. keine geschlechtsangleichenden Operationen vollzogen haben und offensichtlich als nicht-cis zu erkennen sind, soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden isoliert duschen zu gehen. So soll ein Zwangsoouting, sowie jegliche Art der Gewalt, des Missbrauchs und der Diskriminierung verhindert werden. Gewiss ist es gegebenenfalls empfehlenswert präventiv auch die mitinhaftierten Personen bzgl. dieser Thematik zu sensibilisieren, ob dies jedoch erfolgreich ist sei dahingestellt.

Falls der medizinische Dienst die angeforderten geschlechtsangleichenden Maßnahmen nicht anbieten kann und es keinen psychologischen Dienst in der Anstalt gibt, so sollen Ausführungen stattfinden. Wichtig hierbei ist, dass eine oder mehrere bedienstete Personen begleiten, welche das Vertrauen der trans*Person genießen. Oft sind solche Termine emotional und intim, müssen danach von der Anstalt aufgefangen werden und bedarf kompetente Bediens-

tete. Die Frage nach den Sicherheitsmaßnahmen wird sich auch gegen Ende der Haftzeit im offenen Vollzug stellen und bedarf eine neue Einschätzung. Jedoch sollten die Sicherheitsmaßnahmen so gering wie möglich eingestuft werden und auf das Leben in Freiheit vorbereitet, da die trans*Personen auch dort sehr wahrscheinlich mit diskriminierenden Handlungen konfrontiert werden. Besonders bei der Entlassungsvorbereitung sollten alle Maßnahmen getroffen werden, um die Person gut an andere Einrichtungen, Gruppen etc. anbinden zu können. Auch A. war es während der Haftzeit und nach dem Coming-out wichtig Gespräche mit der Psychiaterin zu führen, Termine für draußen zu organisieren, um dort den Restart zu machen (vgl. ebd.). Die Resozialisierung scheitert bei vielen durch das fehlende Netzwerk, welches sie nach der Haftzeit auffängt. Für trans*Personen, gestaltet sich die noch einmal schwerer, da der Austausch zu Gleichgesinnten für viele Betroffene eine unfassbare Entlastung darstellen würde, dieser jedoch oft fehlt. Und dies zählt nicht nur für trans*Menschen in Haft, auch „draußen“ gibt es in Deutschland noch viel zu wenige Anlaufstellen, Selbsthilfegruppen, Angebote für Menschen aus der LSBTIQ*-Community. Auch die direkte Anbindung kann für viele Personen, die demnächst aus der Haft entlassen werden ein wichtiger Schritt zur Resozialisierung sein. Sie müssen sich plötzlich selber um alles kümmern, was zuvor monate- oder jahrelang die Anstalt übernommen hatte. So berichtet auch A., als es um die Anhörung zu ihrem 2/3-Termin geht:

„Ich habe das Gefühl, dass es bei meiner Abteilungsleiterin ein kleines Hallo-Wach-Zeichen gegeben hat und ich dem Richter quasi auch bei meinem Gespräch vermitteln konnte, dass es wirklich so war beziehungsweise es wirklich so ist. Was ich draußen vor habe. Und es auch in die Tat umsetzen möchte. Und dadurch hatte ich das Gefühl, dass es alles ein Schritt schneller ging. Nicht zurück, sondern eher nach vorn.“ (ebd.)

Möglicherweise ist die folgende Idee utopisch, doch eine Überlegung wert. Auf Dauer wäre diese Idee wirtschaftlich gesehen kostengünstiger und zeitgleich sowohl pädagogisch als auch psychologisch wesentlich wertvoller.

Die Anzahl an queeren inhaftierten Menschen lässt sich derzeit nur schwer bestimmen, oft aus Angst vor möglichen Folgen. Viele Justizvollzugsanstalten sind auf die LSBTIQ*-Thematik bisher nur provisorisch bis gar nicht vorbereitet und haben oft weder die Zeit noch die Mittel, um das Anstaltspersonal weiterzubilden. Eine Justizvollzugsanstalt im Mittelpunkt von Deutschland für queere Menschen, die in Haft kommen oder sich in Haft befinden könnte da Abhilfe schaffen. Diese Anstalt richtet sich konkret an queere Menschen und schafft durch geschultes Personal einen wesentlich diskriminierungsfreieren Raum, als es eine gegenwärtige Anstalt je tun könnte. Sowohl das medizinische, wie psychologische Personal sind ausgiebig auf die LSBTIQ*-Thematik vorbereitet worden oder haben bereits dahingehend Berufserfahrung. Geschlechtsangleichende Operationen sollen jedoch weiterhin in Kliniken stattfinden. Aber auch das Vollzugspersonal, sowie das schulische und berufliche Personal ist sensibilisiert im Umgang mit queeren Menschen. So schafft die Anstalt einen wertschätzenden

Umgang miteinander bzgl. dieser einen Thematik, ohne dass eine inhaftierte Person Angst vor einem Zwangsouting oder Diskriminierung haben muss. Dadurch, dass keine inhaftierte Person ihr wahres Ich verdrängen und zurückhalten muss, kann dem häufig auftretenden Leistungsdruck entgegengewirkt werden und einer marginalisierten Gruppe wird bewusst Raum gegeben, um sich gegenseitig zu stützen. Natürlich ist hier im Einzelfall zu schauen, ob die Personen für diese Art der Anstalt geeignet erscheinen und dort ihre ganze Haftzeit verbringen werden. Ausschlaggebend kann hier eine Sucht, ein anhaltend unangemessenes Verhalten in der vorigen Anstalt, die Straftat selbst oder auch eine lebenslange Haftstrafe sein.

Die psychischen Problematiken, die sich queere inhaftierte Personen zusätzlich, neben den Hafttypischen stellen löst sich hier auf, da diese in solch einer Anstalt nicht zum Tragen kämen und der Fokus wieder auf die schulische oder berufliche Laufbahn, die Tataufarbeitung, die Resozialisierung rückt. Eine erfolgreiche Resozialisierung wäre hiermit wesentlich greifbarer, da das kompetente Personal und die positive Gemeinsamkeit, als Teil der LSBTIQ*-Community, sich positiv auf die Entwicklung auswirken kann. Hierfür bedarf es jedoch genügend Geld vom Staat, um ein solches Probemodell zu finanzieren, sowie Personal, welches gewillt und geeignet ist mit straffällig gewordenen, queeren Menschen zu arbeiten. Auch A. spricht sich in dem Interview dafür aus.

„Ich halte davon sehr viel. Weil ich denke es wird von Zeit zu Zeit immer mehr geben und die Haftanstalten sollten sich darauf vorbereitet fühlen. Ist meine persönliche Meinung, weil es nicht nur Ausnahmen geben wird, denn es werden immer mehr und mehr. Und ich finde, dass die Menschen dann offen sein sollten und wie ich schon sagte einfach so den Haftalltag auch so gestalten können, wie sie es auch draußen machen. Also ich wäre ganz dafür.“ (ebd.)

Auch konkrete Erwartungen formuliert sie an eine solche Einrichtung.

„Das ich quasi meine alltäglichen Kleidungsstücke, die ich quasi draußen getragen habe, auch dort weitertragen kann, ohne dass mich jemand quer anguckt. Das ich einfach so weiterleben kann, wie ich es draußen getan habe. Zwar nur hinter verschlossenen Türen aber in meiner weiblichen Rolle, ohne die Männlichkeit raushängen lassen zu müssen, um sich selbst zu schützen. Einfach offen zu sein, so wie man ist.“ (ebd.)

Zusammengefasst muss sich somit noch einiges für queere Menschen tun, besonders in der rechtlichen, sowie strukturellen Regelung, da es mehr als nur zwei Geschlechter gibt und diese nicht strikt voneinander getrennt werden können. Aber auch die Sensibilisierung und ein kompetenter Umgang mit LSBTIQ*Personen in Haft ist eine unausweichliche Maßnahme, da sich in den kommenden Jahren sicherlich auch abbilden wird, dass sich unter den inhaftierten Menschen auch queere Menschen in Haft befinden und einen besonderen Umgang mit individuellen Bedürfnissen und Bedarfen fordern.

A. schließt mir ihrer Aussage aus dem Interview dieses Kapitel gut ab, denn sie sagt:

„Man hört ja alltäglich von Menschen, die sich umändern, die sich in ihrem leiblichen Körper nicht wohl fühlen und ja das muss unbedingt im Justizministerium was erledigt werden. Und zwar ein Paragraf für nicht binäre, intersexuelle und für trans-menschen.“ (ebd.)

6. Fazit

Abschließend sollen noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse in Bezug auf die Fragestellung *„Wie kann das Justizministerium, sowie die Mitarbeitenden in einer JVA die Bedürfnisse und Belange von trans*Menschen in Haft angemessen unterstützen, sowohl aus systemisch-rechtlicher als auch fachkompetenter Sicht?“* zusammengefasst werden und welche Handlungsforderungen sich in Form einer Stellungnahme daraus ergeben.

Die LSBTIQ*-Community verschafft sich mittlerweile durch zahlreiche Aktionen wie Christopher-Street-Days, Pride month's und pride weeks Gehör, um auf die Diskriminierung und Missstände gegenüber queeren Menschen aufmerksam zu machen. In vielen Bereichen hat die Politik bereits darauf reagiert und hat bspw. die Ehe für alle geschaffen und ist nun dabei das TSG durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen. Doch auch in Bereichen, wo bewusst Gesetze und Ordnung, sowie Gewalt und Diskriminierung immer noch den Alltag bestimmen, bedarf es Handlungsbedarf. Personen, die sich der LSBTIQ*-Community zugehörig fühlen gibt es letztlich überall, doch aufgrund gewisser Zustände werden die einen eher gesehen als manch andere. Das StVollzG hat sich im Laufe der Jahre nur gering verändert und auch das Bild eines Gefängnisses ist in den Köpfen der Bevölkerung immer noch dasselbe, wie vor hunderten von Jahren. Es bedarf eine zeitliche Anpassung an die Lebenssituation der Gesellschaft mitsamt des Werte- und Normenwandels, der Vielfalt auf Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierungen und der Offenheit und Flexibilität gegenüber Neuem. Die JVA ist in ihren Möglichkeiten und Rechten, sowie Pflichten an die Gesetze gebunden und erlaubt nur wenig Spielraum. Jedoch sollte der Artikel 1 GG, welcher den Staat dazu auffordert die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, mehr Gewicht in die Argumentation derjenigen geben, welche sich nicht frei entfalten können aufgrund von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt seitens der Gesellschaft. Das Ziel der Haftzeit ist die Resozialisierung, um die Menschen zukünftig von erneuten Straftaten abzubringen und ihr Leben von Neuem, ohne Straftaten beginnen zu können. Ihre individuelle Situation soll berücksichtigt werden und so gilt es auch die individuelle Geschlechtsidentität einer inhaftierten Person, nicht nur männlich oder weiblich, zu sehen und zu unterstützen. Und dahingehend auch während der Haft zu schützen und dafür auch individuelle Lösungsansätze zu entwickeln, um der Person nicht mehr Schaden zuzufügen, als sie vermutlich in Freiheit durch ihr „Queer-Sein“ bereits erlebt hat. Die Gesetzeslage zum Trennungsgrundsatz, sowie die direkte Inhaftierung in eine JVA bedarf eine Gesetzesänderung, um Menschen, die sich nicht in diesem binären Geschlechtermodell verorten angemessen unterzubringen zu können und dabei die individuellen Sorgen und Wünsche zu berücksichtigen. Dafür gilt es zeitgleich die Mitarbeitenden in Gefängnissen auf queere Menschen, besonders bezogen auf die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten, vorzubereiten, sodass sie kompetent mit ihnen umgehen können. So haben bereits einige

Gefängnisse ihre Gesetzestexte auf die individuelle Berücksichtigung der geschlechtlichen Identität erweitert und somit einen ersten Schritt gewagt, doch gilt es nun als Bundesministerium die Bundesländer dabei zu unterstützen sich systemisch und institutionell, sowie fachlich darauf vorzubereiten vermehrt auf queere Inhaftierte zu stoßen und diese vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund ihres Minderheitenstatus zu stützen. Es bedarf Transparenz und Aufklärung unter den Mitarbeitenden, sowie Mitarbeit durch die Sozialarbeiter*innen in den Gefängnissen, um über die tatsächlichen Zahlen von trans*, inter*, nicht-binären Menschen in Haft aufzuklären und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Abschließend lässt sich festhalten, dass sich sowohl innerhalb der Gesellschaft, wie auch in den Gesetzen bereits einiges bzgl. der LSBTIQ*-Community getan hat. Es bedarf jedoch noch in vielen Bereichen, unter anderem in den JVA's, Aufarbeitung und dies möglichst zügig. Denn auch das Ausleben der eigenen Geschlechtsidentität gehört zu den Grundrechten und bedarf insbesondere in Settings, die von Hierarchie, Gewalt und Diskriminierung geprägt sind einen besonderen Schutz und besondere Maßnahmen.

Literaturverzeichnis

- 2passClinic (2018): Die 6 wichtigsten körperlichen Veränderungen durch die MtF-Hormontherapie Online unter: <https://2pass.clinic/de/article/die-6-wichtigsten-koerperlichen-veraenderungen-durch-die-mtf-hormontherapie> (Zugriff: 04.07.2022)
- Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht. In: Politik und Zeitgeschichte, 62. Jahrgang 20-21/2012, 15-21
- Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V. 2008 Geschichte des Transsexualismus. Online unter: <https://atme-ev.de/index.php/archiviert/2-test-ts-historie> (Zugriff: 04.07.2022)
- Althoff, Nina (2017): Das Diskriminierungsverbot im nationalen deutschen Recht. In: Scherr, Alber/ El-Mafaalani, Aladin/ Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, 239-261
- Alex, Anne/ Demiel, Diana (2016): Der Selbstbestimmung von Trans*- zum Durchbruch verhelfen. In: Katzer, Michaela/ Voß, Heinz-Jürgen (Hg.) (2016): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Praxisorientierte Zugänge. Gießen, Psychosozial-Verlag, 19-40
- Athenstaedt, Ursula/ Alfermann, Dorothee (2011): Geschlechterrollen und ihre Folgen. Eine sozialpsychologische Betrachtung. Stuttgart: W.Kohlhammer Verlag
- Arndt, Sam/ Emmerich, Sophia (2021): Ab heute. Der lange Weg zum eigenen Namen. Online unter: <https://www.abheute-doku.com/doku> (Zugriff: 04.07.2022)
- Baer, Susanne (2004): Geschlecht und Recht – zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse. In: Meuser, M./ Neusüß, C. (Hrsg.): Gender Mainstreaming. Konzepte, Handlungsfelder, Instrumente. Bonn, S. 71–83
- Bundesverband Trans* e.V. 2019 Leitfaden Trans* Gesundheit in der Art einer Patient_innenleitlinie zur Leitlinie: Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung, 4-83 online unter: https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/Patient_innen-Leitlinie-Trans-08_ONLINE.pdf (Zugriff: 04.07.2022)
- Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf> (Zugriff: 07.07.2022)

- Brown, George R. (2019): Genderdysphorie und Transsexualität. Online unter:
<https://www.msmanuals.com/de-de/profi/psychische-st%C3%B6rungen/sexualit%C3%A4t-geschlechtsdysphorie-und-paraphilias/genderdysphorie-und-transsexualit%C3%A4t> (Zugriff: 18.07.2022)
- El-Mafaalani, Aladin/Waleciak, Julian/Weitzel, Gerrit (2017): Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.) Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, 173-189
- Gendertreff e.V. o.J. Geschichte. Online unter: <https://gendertreff.de/definition/geschichte/> (Zugriff:04.07.2022)
- Giese, Linus 2019 Folgen des Transsexuellengesetzes. Trans Menschen werden für Zwangs-OPs nicht entschädigt. Online unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/folgen-des-transsexuellengesetzes-trans-menschen-werden-fuer-zwangs-ops-nicht-entschaedigt/24412070.html> (Zugriff: 04.07.2022)
- Gomolla, Mechtild (2017): Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In: Scherr, Alber/ El-Mafaalani, Aladin/ Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, 133-156
- Güldenring, Annette-Kathrin (2013): Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes. In Zeitschrift für Sexualforschung 26 (2), 160-174 Online unter: https://www.researchgate.net/publication/270862697_Zur_Psychodiagnostik_von_Geschlechtsidentitaet_im_Rahmen_des_Transsexuellengesetzes (Zugriff: 04.07.2022)
- Hormel, Ulrike/ Scherr, Alber (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien
- Kühne, Anja 2015 Was ist Transsexualität/ Transidentität? Online unter:
<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/das-queer-lexikon-was-ist-transsexualitaet-transidentitaet/11840524.html> (Zugriff: 04.07.2022)
- Laubenthal, Klaus (2019): Strafvollzug 8. Aufl. Berlin: Springer Verlag
- LSVD-Verein für europäische Kooperation e.V. Erfahrungen von trans*Menschen in Deutschland. Coming-Out, Transition, Offenheit und Diskriminierung im Alltag, Erfahrungen mit Hasskriminalität. Online unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/2628-erfahrungen-von-trans-menschen-in-deutschland> (Zugriff: 04.07.2022)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2019): Studie „Echte Vielfalt“. Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein. Online

- unter: https://www.lsvd.de/media/doc/424/schleswig_holstein_2019_studie_befragung_lebenssituation_lsbtqi.pdf (Zugriff: 04.07.2022)
- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (2020): Begutachtungsanleitung Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach §282 SGBV. Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0), 3-49 Online unter: https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Transsexualismus_201113.pdf (Zugriff: 04.07.2022)
- Nunez, David Garcia/ Nieder, Timo O. (2017): Geschlechtsinkongruenz und -dysphorie. Konzepte und Behandlungsempfehlungen für Trans* Menschen. In: Gynäkologische Endokrinologie 2017 15(1), 5-13. Online unter: https://gesundheit-heute.ch/wp-content/uploads/2022/06/GarciaNu%C3%B1ez-Nieder2017_Article_GeschlechtsinkongruenzUnd-dysp.pdf (Zugriff: 04.07.2022)
- Scherr, Albert (2011): Was meint Diskriminierung? Warum es nicht genügt, sich mit Vorurteilen auseinander zu setzen. In: Sozial Extra. Durchblick. Diskriminierungsforschung. 11/12, 34-38
- Redaktion krankenkasseninfo.de (2021) Geschlechtsumwandlung bei Transsexualität- Was bezahlt die Krankenkasse? Online unter: <https://www.krankenkasseninfo.de/ratgeber/nachrichten/geschlechtsumwandlung-bei-transsexualitaet-was-bezahlt-die-krankenkasse-59952.html> (Zugriff: 04.07.2022)
- Scherr, Albert (2016): Diskriminierung. Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden. 2 Aufl. Wiesbaden: Springer VS
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges. Online unter: https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.destatis.de%2FDE%2FThemen%2FStaat%2FJustiz-Rechtspflege%2FPublikationen%2FDownloads-Strafverfolgung-Strafvollzug%2Fbestand-gefangene-verwahrte-xlsx-5243201.xlsx%3Bjsessionid%3D5E1F3149725C9583358C7EFBB3B8BA0D.live711%3F__blob%3DpublicationFile&wdOrigin=BROWSELINK (Zugriff: 04.07.2022)
- Stephan, Walter.G./ Stephan, Cookie W. (2000): An integrated threat theory of prejudice. In: Oskamp, Stuart. (Hrsg.). Reducing prejudice and discrimination, Mahwah: Lawrence Erlbaum Associates 23-46
- Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH (o.J.): Resozialisierung. Online unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/resozialisierung/12923> (Zugriff: 04.07.2022)

- Timmermanns, Stefan (2013): Sexuelle Orientierung. In: Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Schmidt, Renate-Berenike/ Sielert, Uwe (Hrsg.) 2. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, 255-264
- Trans-Ident e.V. o.J. Was ist Transidentität? Online unter: <https://www.trans-ident.de/was-ist-transidentitaet> (Zugriff: 04.07.2022)
- TransMann e.V. (2017): Allgemeines über Hormone und Wirkung von Testosteron Online unter: <https://transmann.de/trans-informationen/medizinisches/hormone/> (Zugriff: 04.07.2022)
- trans* Ratgeber-Gruppe bei Kiralina (2018): Informationen für trans* Menschen in Haft. Und Freund_innen und Unterstützer_innen Berlin: Druckerei Hinkelstein
- Westerbarkai, Jan (2014): Intergruppenverhalten. Diskriminierung von Menschen verschiedener sexueller und geschlechtlicher Identitäten. Wiesbaden: Springer VS

Anhang

Anhang 1: Problemorientiertes Interviewtranskript.....	1
Anhang 2: Einverständniserklärung der Interviewten.....	11

Anhang 1: Problemorientiertes Interviewtranskript

Interviewpartner*in: A. (anonymisiert)

Datum: 31.01.2022

Ort: Hamburg, Planten un Bloomen (aufgrund d. Coronabeschränkungen)

00:00:00-00:31:13

1. I: Schön, dass du dir heute die Zeit genommen hast, um mit mir dieses Interview zu führen. Kurz zu meiner Person, ich bin Maxi Dawidowicz, studiere derzeit an der HAW Hamburg soziale Arbeit, siebtes Semester und schreibe in Zuge dessen auch gerade meine Bachelorarbeit. Deshalb haben wir uns heute zusammengefunden und ich möchte ja gerne über das Thema Trans*menschen in Haft schreiben. Und führe dieses Interview im Zuge dessen, dass du ja selber eine betroffene Person bist. Genau. Zu dem Interview an sich. Ich habe insgesamt drei Themenblöcke. Der erste befasst sich mit deiner Kindheit, deiner Jugend und so. Auch in dem Bezug dann zu der Thematik. Die zweite behandelt dann hauptsächlich deine Zeit in Haft und auch da wieder der Kontext mit dem trans*sein. Und das letzte ist dann die Frage „Was für Wünsche hast du, aufgrund deiner eigenen Erfahrungen? Was hättest du dir gewünscht, was sollte sich verändern? Wenn du etwas nicht beantworten möchtest, sag Bescheid. Und aufnehmen darf ich das Ganze ja, da hast du mir ja vorher eingewilligt und unterschrieben. Keine Sorge, das was ich in der Bachelorarbeit von deinen Aussagen übernehme werden immer nur Bruchstücke sein, das heißt man kann das später nicht auf dich zurückverfolgen. Soweit alles in Ordnung? #00:00:02#
2. A: Alles klar #00:01:25#
3. I: Sehr schön, dann möchte ich dir die erste Frage stellen. Und zwar, einfach generell, wie verlief deine Kindheit und Jugend? #00:01:27#
4. A: Ich hatte ein ganz normales Familienleben, Zuhause mit einer älteren Schwester. Ich hatte eine sehr glückliche Kindheit. Konnte nie drüber klagen, mir gings immer gut. Schlecht gings mir eigentlich nie. Joa. Also über meine Kindheit kann ich nichts Negatives sagen. #00:01:35#
5. I: Und wie war das dann in deiner Jugend? #00:02:00#
6. A: Meine Jugend wurde dann durch die Pubertät halt dadurch bisschen geändert, weil ich dadurch gemerkt habe, dass in meinem Körper was nicht richtig ist. Und ich habe es halt versucht vielen Menschen zu zeigen, dass ich halt anders bin als die Normalität, aber die wollten das nicht verstehen oder nicht begreifen. #00:02:04#
7. I: Du sagst gerade, dass du in deiner Jugendphase gemerkt hast, dass du in deinem Körper nicht richtig bist. Was war da so der erkenntnisbringende Moment? [Längere

Pause] Oder woran hast du das generell festgemacht, wenn es nicht den einen Moment gab? #00:02:35#

8. **A:** Da meine Schwester damals noch bei mir mit Zuhause gelebt, im Elternhaus, war es für mich einfach an Mädchensachen ranzukommen. Und man hat ja früher einfach mal ausprobiert und ich habe aber gemerkt schon, ja dass Kleider und Röcke mir mehr als Jungsklamotten stehen. Und ich habe dadurch auch unter anderem gemerkt, dass ich einfach im falschen Körper bin. #00:03:06#
9. **I:** Also war theoretisch deine Schwester so der Anhaltspunkt, durch ihre Kleider, Röcke, durch den einfachen Zugang zu den ganzen Sachen? #00:03:42#
10. **A:** Ja und nein. Ja, eher ja. #00:03:53#
11. **I:** Und inwiefern, nein? #00:03:56#
12. **A:** Ich denke mal, dass ich selber draufgekommen wäre, dass in meinem Leben nicht so alles richtig läuft, wie es laufen sollte. Ich denke einfach, ja meine Schwester wird Einfluss darauf gehabt haben, aber vielleicht wäre ich selber darauf gekommen. #00:03:59#
13. **I:** Also deine Schwester war nur dafür verantwortlich, dass du es so früh gemerkt hast? #00:04:18#
14. **A:** Ja. #00:04:22#
15. **I:** Gut zu wissen, dass es bei dir schon so früh anging. Aber mein Thema behandelt ja nicht nur das Trans*sein, sondern auch die Haftzeit. Da würde mich interessieren, da du ja beschrieben hast, dass deine Kindheit so unbeschwert gewesen ist, wie es dann dazu gekommen ist, dass du später in diese kriminelle Tätigkeit gerutscht bist. Auch wenn sie nach deiner Kindheit war. #00:04:27#
16. **A:** [Leises kichern] Ich war von 2009 bis 2015 mit meiner damaligen Freundin zusammen und wir waren davon drei Jahre wohnungslos. Und ja es war halt damals die erste große Liebe mit rosaroter Brille und ja sie hat halt Sachen gemacht, von denen ich halt nichts wusste und dadurch bin ich halt leider auf die schiefe Bahn geraten. #00:04:56#
17. **I:** Also war es nicht so, dass du abgedriftet bist aufgrund deines Trans*seins oder sonst irgendwas, sondern dass sie einfach schon in diese Beziehung die kriminellen Handlungen eingebracht hat. Und du erst nachträglich davon erfahren hast? #00:05:18#
18. **A:** Richtig. Weil meine Mutter und meine Schwester haben mich davor gewarnt, vor der Beziehung aber ich wollte ja nicht hören. Im Nachhinein war es ein Fehler, vielleicht aber auch kein Fehler. Man weiß es nicht. Was wäre, wenn. Wenn es anders verlaufen wäre. #00:05:33#
19. **I:** Darf ich fragen was du gemacht hast? Weil letztendlich musst du ja wegen irgendwas in Haft gekommen sein, was dir vorgeworfen wurde. #00:05:54#

20. **A:** Schwarzfahren. Weil wir uns einen Schlafplatz quasi gesucht haben und das waren hier die Züge. Mal mit Fahrkarte und mal ohne Fahrkarte. Aber die Fahrkarten waren zwar original von der Bahn aber mit geklauten Kreditkarten beziehungsweise IBAN's. #00:06:03#
21. **I:** Ah okay, es war somit nicht der Grund, dass ihr in Bahnen geschlafen habt, sondern dass ihr mit falschen Konto, Konten bezahlt habt(...)? #00:06:23#
22. **A:** (...) Ja, und die Fernzüge genutzt haben. Die Nacht und Fernzüge. #00:06:32#
23. **I:** Wusstest du, dass die gefaked sind? #00:06:39#
24. **A:** Ja. #00:06:40#
25. **I:** Warum hast du das, also (...)? #00:06:43#
26. **A:** (...) Ich hatte keine Wahl. Entweder oder. #00:06:43#
27. **I:** Was war denn das entweder, oder? #00:06:045#
28. **A:** Sie hat mir halt damit gedroht, wenn ich es sage geht sie zur Polizei. #00:06:47#
29. **I:** Und würde dir die ganze Schuld dann geben? #00:06:54#
30. **A:** Ja. Weil man würde ihr ja mehr glauben als mir.
31. **I:** Uh, okay. Auch nicht die feine englische Art.
32. **A:** Nein, ich denke sie hat mein Trans*sein da schon mit ausgenutzt, weil sie hat es selber gemerkt von sich aus, dass ich ein bisschen anders bin. #00:06:55#
33. **I:** Inwiefern hat sie das ausgenutzt? #00:07:16#
34. **A:** Sagen wir es mal so, wenn wir shoppen waren hat mich die Frauenwelt in der Bekleidung mehr interessiert als die Männersachen. Und da wurde sie so bisschen schon wach und hellhörig, aber angesprochen drauf hat sie mich nie. #00:07:19#
35. **I:** Aber hat das dann in ihrer Handlungsweise dir gegenüber irgendwas geändert? #00:07:38#
36. **A:** Das kann ich nicht zu hundert Prozent sagen. #00:07:42#
37. **I:** Aber das Ganze ausgelebt in Anführungsstrichen hast du zu der Zeit noch nicht? #00:07:49#
38. **A:** Nein. Erst ab 2015. Nach der Beziehung. Und hätte man damals, wie ich in Haft gekommen bin, meinen zweiten Koffer gefunden, dann wäre Alarm in N. (Ort anonymisiert) gewesen. Aber knallhart. Weil der Koffer war komplett voll mit Frauensachen. Und den habe ich zum Glück beim Kollegen geparkt, weit weg von N. Orte möchte ich nicht näher nennen. #00:07:52#
39. **I:** Ist ja auch in Ordnung. Aber wo du das jetzt schon angesprochen hattest, können wir ja jetzt auch zum zweiten Themenblock übergehen. Und zwar, mittlerweile haben wir in Erfahrung gebracht, dass du das Ganze schon relativ früh gewusst hattest, ich sag mal in der späten Kindheit, frühes Jugendalter. Und nachdem diese Tat begangen worden ist, dass Ganze auch irgendwann aufgefallen, aufgefliegen ist, würd mich jetzt

mal interessieren, wem du dich in dem gesamten Prozess von, die Polizei deckt das Ganze auf bis hin zu dem Tag wo du deinen Haftantritt machen musstest. Bei wem hattest du das Gefühl, du hättest dich da anvertrauen können? #00:08:23#

40. **A:** Also ich wurde in O. (Ort anonymisiert), in der Nähe von F. festgenommen, durch das Schwarzfahren und eine Polizeiinspektorin, wie es da unten heißt hatte mich kurz zur Seite genommen und hatte mich gefragt, ob ich mir sicher sei. Ich sagte in welcher Hinsicht? Naja, ich hatte Frauenklamotten an. Ob ich wirklich ein Mann bin. Ich sag offiziell ja aber inoffiziell nein. Da wurde sie dann hellhörig und sagte mir, kann es sein, dass du im falschen Körper bist? Ich sagte richtig. Und das wollte ich jetzt eigentlich behandeln lassen und mich komplett umändern. Also sie hat quasi von den Straftaten erst einmal abgesehen und das Menschliche in mir gesucht, um mit mir zu reden. #00:09:05#

41. **I:** Und wie ging das dann weiter mit dieser Information? #00:09:58#

42. **A:** Die hat sie dann für sich behalten, weil sie konnte es ja keinem anderen erklären. Und hätte sie es in den Bericht reingeschrieben wäre es denke ich mal nicht so schön ausgefallen. Weil Sonderbehandlungen, nein. Weil man hört ja die Klischees in Gefängnissen, wie es da nun mal abgeht. #00:10:01#

43. **I:** Also tatsächlich, dadurch dass sie das angesprochen hatte und so ruhig, freundlich und wertschätzend das angesprochen hatte, warst du auch geneigt offen ihr das Ganze zu erzählen? #00:10:22#

44. **A:** Ja, richtig. #00:10:35#

45. **I:** Bist aber auch froh, dass es letztendlich bei diesem Gespräch geblieben ist und nicht weiter irgendwo aufgeführt wurde? #00:10:37#

46. **A:** Richtig, weil ich habe das in einer JVA, zwischen M. und F. (Orte anonymisiert) mitbekommen. Da war ich auf Transport unterwegs und da hing ein rotes Schild an der Tür und da war eine thailändische Transe drin. Wenn man das so aussprechen kann. Die hatte schon Brüste aber untenrum war sie noch ein Kerl. Und die hatte komplett alles abgedunkelt, alles einzeln. Da hat man dann gesehen was für Unterschiede gemacht wurden. Und die Insassen haben sich drüber lustig gemacht. Da war ich dann innerlich froh, gut, dass das dann doch nicht bekannt wurde. #00:10:45#

47. **I:** Letztendlich hätte sie dich damit auch einfach schützen wollen. So hast du es jedenfalls interpretiert? #00:11:23#

48. **A:** Ja. #00:11:27#

49. **I:** Du hättest dir in dem Fall auch nichts anderes gewünscht? (...) #00:11:30#

50. **A:** (...) Richtig. #00:11:36#

51. **I:** Und sonst auch einfach gefragt, ob es dabei bleiben könnte? #00:11:36#

52. **A:** Ja. #00:11:37#

53. I: Und durch den Transport hat sich das eigentlich nur für dich bestätigt? #00:11:43#
54. A: Richtig. Dass es die richtige Entscheidung war. #00:11:45#
55. I: Später bist du dann in Haft gelandet und nach einer gewissen Zeit kam das Ganze dann aber hervor beziehungsweise hast du es thematisiert. Was war denn der Grund dafür, dass du es thematisiert hast, wenn du vorher so krasse Befürchtungen hattest, wenn es herauskommen würde? #00:11:50#
56. A: Der Druck. Der Druck war einfach viel zu hoch. Ich habe einfach gemerkt, dass ich mit jemandem drüber reden muss. Es ging einfach nicht mehr. Ich konnte es nicht mehr für mich behalten. Und sagen wir mal so, es ist nun mal eine Männerdomäne und da mit Leuten drüber zu sprechen wäre der größte Fehler den man machen kann. #00:12:15#
57. I: Also hast du in dem Sinne keine Gleichgesinnten, Mitinhaftierten gesucht, sondern tatsächlich Leute, die (...). #00:12:40#
58. A: (...) Die vom Fach sind, ja. #00:12:49#
59. I: Aber Auslöser in dem Fall war einfach, dass du irgendwann gesagt hast, dass du es irgendjemanden erzählen musst, weil du nur unter Männern bist, wo du dich eh schon überhaupt nicht als solcher fühlst. Der innere Druck sich nicht ausleben zu können steigt ins Unermessliche, es muss jetzt irgendwie raus. #00:12:52#
60. A: Und auch Männerklamotten zu tragen. Das war für mich auch so der Auslöser, wo ich dachte ich muss das jetzt machen, aber wohl fühlst du dich darin nicht. #00:13:07#
61. I: Diese Kleidung, dieses männliche Bild in einem Männergefängnis hat dir sehr auf die Psyche geschlagen? Und den Leidensdruck, den Druck an sich so in die Höhe getrieben? #00:13:17#
62. A: Ja. Richtig. Ich meine ich hätte mir nie im Leben etwas angetan oder sowas aber ich merkte, ich bin hier einfach fehl am Platz. Strafe hin oder her, aber ich habe es mit der Zeit gemerkt. Du musstest deine aufrechte Fassade beibehalten und nicht schwach werden. Das war das A und O. #00:13:25#
63. I: Du hast also erkannt, ich bin jetzt im Gefängnis und kann an der Situation nichts mehr ändern und ist auch völlig okay, aber das ich mir hier einen abquäle und leide, weil ich mit niemandem drüber sprechen kann, dass ist die eigentlich wirkliche Qual hier. #00:13:56#
64. A: Ja. Ich hab's dann im Endeffekt alles aufgeschrieben. Und musste es halt verstecken. #00:14:09#
65. I: Und dann, durch den Moment wo du es dann erzählt hattest. Wie ging das Ganze dann für dich weiter? #00:14:19#
66. A: Für mich war das eine Erleichterung, dass es gewisse Personen wussten, die eh Schweigepflicht hatten. Und dann war es für mich eine einfachere Option dort

- weiterzumachen und zu sagen sobald ich draußen bin kann ich richtig starten. Und da mache ich den Anfang und draußen bringe ich es zu Ende. #00:14:28#
67. **I:** Was meinst du mit, du machst den Anfang da drinnen? #00:14:49#
68. **A:** Mit Gesprächen führen, mit der Psychiaterin gesprochen, mir Termine organisieren für draußen und dann draußen den ganzen Restart zu machen. #00:14:52#
69. **I:** Was fällt für dich dann alles darunter? Was kam für dich hinzu? #00:15:05#
70. **A:** Naja die ganzen Gespräche in der psychiatrischen Einrichtung bis hin zum Konzil, bis hin zur Namensänderung, also behördliche Gänge. Das konnte ich ja auch nur dank Hilfe vieler Personen, die mir geholfen haben, dass es dann so schnell ging. #00:15:10#
71. **I:** Du warst also froh, dass es die Möglichkeit gab, gerade auch mit psychologischen, psychiatrischen Fachkräften drüber zu sprechen? Und auch mit deiner Abteilungsleistung würde ich schätzen? #00:15:33#
72. **A:** Richtig, weil das auch die einzigen Personen sind, mit denen man drüber sprechen kann. #00:15:51#
73. **I:** Hat die das damals ausgereicht nur diese Gespräche zu führen? #00:15:54#
74. **A:** Ich hatte ja noch Telefontermine mit einer sehr netten Sozialarbeiterin aus F. (Ort anonymisiert), wo ich auch dadurch an die Wohnung gekommen bin und die mich dadurch auch verstanden hat. Mit ihr treffe ich mich auch regelmäßig. Ich sag mal so, es hört sich zwar doof an aber die Haftzeit hat mir dann doch geholfen. #00:15:58#
75. **I:** Inwiefern? #00:16:24#
76. **A:** Sie hat mir das richtige Hallo-Wach Zeichen gegeben nach dem Aufenthalt im Knast Vollgas zu geben und den Restart endlich durchzuziehen. Den ich seit über fünf Jahren, mittlerweile seit sieben Jahren geführt habe. #00:16:27#
77. **I:** Das klingt doch ganz positiv. Aber anders betrachtet, welche Schwierigkeiten gab es für dich? Hattest du das Gefühl, auf einmal Nachteile zu haben? Oder das Gefühl es geht für dich außer Gespräche führen nicht weiter? Sei es mit Medikamenten, Aufklärungsgesprächen was es an Papierkram, Behördengängen gibt? #00:16:45#
78. **A:** Ich habe das Gefühl, dass es bei meiner Abteilungsleiterin ein kleines Hallo-Wach-Zeichen gegeben hat und ich dem Richter quasi auch bei meinem Gespräch vermitteln konnte, dass es wirklich so war beziehungsweise es wirklich so ist. Was ich draußen vor habe. Und es auch in die Tat umsetzen möchte. Und dadurch hatte ich das Gefühl, dass es alles ein Schritt schneller ging. Nicht zurück, sondern eher nach vorn. #00:17:27#
79. **I:** Also tatsächlich durch die eigene Erkenntnis, ausgelöst durch diesen Druck, das Verständnis der Abteilungsleiterin und die Gespräche des Fachpersonals, was sich am Ende alles positiv auf den Richter ausgewirkt hat und der gesagt hat, okay es gibt so

viele Leute die das alles bestätigen, der Druck ihrerseits ist so hoch, dann gibt es nichts einzuwenden. #00:17:53#

80. **A:** Er hatte ja auch das psychiatrische Gutachten vorliegen, dass hatte ich ihm auch mitgebracht und er hatte sich das durchgelesen. Und ich denke mal dieses Gutachten wird seine Zustimmung beeinflusst haben, sodass es zwei Wochen später zur Entlassung kam. #00:18:23#

81. **I:** Was wäre gewesen, wenn er das nicht gelesen hätte? Hättest du länger bleiben müssen? #00:18:43#

82. **A:** Ich denke ja. #00:18:50#

83. **I:** Du hast somit nicht bis Strafende bleiben müssen, sondern wurdest früher entlassen? #00:18:54#

84. **A:** Ja, auf Zweidrittel. #00:18:59#

85. **I:** Dann lass uns einmal zu dem dritten Block umschwenken. Du hast ja gesagt du bist froh, dass du Menschen hattest, die mir dir darüber gesprochen haben und denen du dich diesbezüglich anvertrauen konntest. Das du die ersten Gespräche führen konntest, welche für die ganzen folgenden Behandlungen, Operationen, Personen- und Namensstandänderung und sonst was Grundvoraussetzungen sind. Das du wirklich sehr froh bist, dass es dort Personal gab, welche gesagt haben, okay ich hab da noch nicht so viel Erfahrung aber ich probiere das, um die Person einen Schritt in die richtige Richtung zu bringen. Was hättest du dir sonst gewünscht, neben dem kompetenten Personal, die Hilfe gibt, die weit über deren Leistungen im Strafvollzug hinaus geht? #00:19:06#

86. **A:** Mehrere Angebote für solche Menschen wünsche ich mir oder zukünftigen, weil es wird ja immer mehr Trans*personen geben, auch in den geschlossenen Anstalten beziehungsweise in den JVA's. Und ich denke mal da sollte die Politik beziehungsweise die Sozialbehörden, sprich die Gerichte auch mal drüber nachdenken, ob sie nicht eine Umstrukturierung machen sollten. #00:20:08#

87. **I:** Was fällt dir zu Umstrukturierung ein? Was beinhaltet das? #00:20:40#

88. **A:** Mit den Menschen so umzugehen, wie sie es gerne hätten. So wie es dann für sie erwünschenswert ist. Nicht zu sagen ja das ist so, das steht auf dem Papier. Das ist der falsche Weg, wie ich finde. Man sollte auch im Interesse des Gefangenen handeln. #00:20:45#

89. **I:** Also um das konkret mal zu beschreiben, ich war noch nie bei einer Gerichtsverhandlung, aber ab dem Zeitpunkt, wo feststeht, dass die Person die Straftat begangen hat und sie wird ins Gefängnis kommen, dass man spätestens da fragt oder den Mut hat zu sagen, hey in meinem Personalausweis steht zwar männlich drinnen aber ich

bin eigentlich eine Frau und möchte, wenn es geht in einen Frauenvollzug zu gehen.
#00:21:02#

90. **A:** Richtig. #00:21:38#

91. **I:** Und das es gehört wird und auch gesetzlich möglich ist, das Ganze anzupassen?
#00:21:43#

92. **A:** Es soll endlich einen Paragrafen dafür geben. Es wird strikt getrennt zwischen männlich und weiblich. #00:21:47#

93. **I:** Und ansonsten? Was für Angebote schweben dir im Kopf herum? #00:21:57#

94. **A:** Das ist schwierig. Das ist eine schwierige Frage. Die kann ich nicht beantworten.
#00:22:02#

95. **I:** Hätte ja sein können, dass du dir was Bestimmtes gewünscht hättest? #00:22:11#

96. **A:** Mehr Personen, die neutral dazu stehen und einem zuhören. Nicht nur Psychologen oder Psychiaterinnen. Ich habe auch viel mit dem Pastor gesprochen, bei uns in N. Der hat mir auch viel zugehört. Aber man müsste viel mehr solcher Menschen haben, vielleicht auch Ehrenamtliche. #00:22:16#

97. **I:** Würdest du sagen, dass es von Vorteil wäre, wenn einige des an einem Grundkurs von Geschlechterdiversität und so weiter teilnehmen? #00:22:45#

98. **A:** Ja. Damit die Bediensteten auch mal wissen, dass es nicht nur Männlichkeit und Weiblichkeit gibt, sondern mehr als die. Das man das vielleicht auch früher erkennen kann, dass Menschen die gefangen sind, dass was mit denen nicht stimmt. Jetzt von Drogen und Alkohol mal abgesehen, aber dass die Beamten das früh erkennen können, wenn ein Mensch wirklich anders ist. Das denen das schon auffällt. Anhand der Haltung zum Beispiel oder des Sprechens. #00:23:04#

99. **I:** Die Menschen sollen sich nicht verstecken, sondern sollen zu ihrer Person weitestgehend stehen können? #00:23:41#

100. **A:** Dass die Toleranz einfach mal gesehen wird, dass es nicht einfach nur eine Männerdomäne ist, sondern jeder kann scheiße bauen. Und ich finde jeder soll dann das Recht haben so auch dort zu leben, wie er es gerne hätte. #00:24:01#

101. **I:** Jetzt mal ganz utopisch gesprochen. Was würdest du von der Idee halten, wenn es eine extra Hafteinrichtung nur für Trans*, inter, non-binäre Menschen geben würde? Eine Menschengruppe, die ähnlichen Behandlungsbedarf haben, die ähnliche Grundbedürfnisse haben, die ähnliche psychische Schwierigkeiten haben und dort extra geschultes Personal ist? #00:24:14#

102. **A:** Ich halte davon sehr viel. Weil ich denke es wird von Zeit zu Zeit immer mehr geben und die Haftanstalten sollten sich darauf vorbereitet fühlen. Ist meine persönliche Meinung, weil es nicht nur Ausnahmen geben wird, denn es werden immer mehr und mehr. Und ich finde, dass die Menschen dann offen sein sollten und wie ich schon sagte

einfach so den Haftalltag auch so gestalten können, wie sie es auch draußen machen. Also ich wäre ganz dafür. #00:24:48#

103. I: Wärest du in eine solche Einrichtung gehen, wenn es dir damals angeboten worden wäre? #00:25:25#

104. A: Ja. #00:26:01#

105. I: Was erhoffst du dir dann weiter davon, wenn du dann dahin kommst? Was wäre dann so deine Erwartung? #00:26:02#

106. A: Das ich quasi meine alltäglichen Kleidungsstücke, die ich quasi draußen getragen habe, auch dort weitertragen kann, ohne das mich jemand quer anguckt. Das ich einfach so weiterleben kann, wie ich es draußen getan habe. Zwar nur hinter verschlossenen Türen aber in meiner weiblichen Rolle, ohne die Männlichkeit raushängen lassen zu müssen, um sich selbst zu schützen. Einfach offen zu sein, so wie man ist. #00:26:08#

107. I: Was würdest du dir noch weiter wünschen? Im Vollzugsplan gibt es ja Maßnahmen, wie Schule machen, Therapie machen. Was würde dir da noch an Punkten einfallen, die für so eine bestimmte Einrichtung hinzukommen müssten oder könnten? #00:26:40#

108. A: Zum Beispiel, dass wenn man Ausführungen hat mit einem Bediensteten oder einer Bediensteten mitgeht und schon einmal in den Kliniken vorspricht, um dort die Termine dann für die Haftentlassung voranzutreiben. Das man da schon einmal ein Schritt weiter ist. #00:26:57#

109. I: Dass man den ganzen Prozess dann somit begleitet wird. Und Krankenkasse, wie sieht es damit aus? Wenn man in Haft bereits Medikamente verabreicht bekommen, oder Operationen geplant hätte, wäre das möglich gewesen? #00:27:31#

110. A: Nein. Sie wollten nicht riskieren, dass es auffliegt und deswegen sollte ich es ja unter Verschluss halten, damit es ja nicht auffliegt. Denn meine Psychiaterin hätte gerne mit mir medikamentös angefangen mir Hormone zu geben, aber sie hat es abgelehnt dadurch. Weil es einfach ein Männervollzug ist. #00:27:39#

111. I: Wäre es jetzt möglich gewesen, wenn du länger in Haft gewesen wärest, dich in einen Frauenvollzug zu verlegen? Oder wäre es nicht machbar gewesen, wenn du jetzt gesagt hättest, dass du Medikamente einnehmen möchtest? #00:28:12#

112. A: Dann hätte ich versucht es gerichtlich durchzusetzen. Dann hätte ich vorher mit meiner Abteilungsleiterin gesprochen, wie es aussieht, ob sowas möglich wäre. Entweder sie sagt ja oder sie sagt nein. Aber es wäre auf jeden Fall eine Option gewesen. [längere Pause] #00:28:30#

113. I: Ja da steht auf jeden Fall noch eine ganze Menge an gesetzlichem Wandel bevor. #00:29:15#

114. **A:** Ja und da sollte auch schleunigst was passieren. Denn wie gesagt wir sind im einundzwanzigsten Jahrhundert und das ist mittlerweile sag ich mal alltäglich. Man hört ja alltäglich von Menschen, die sich umändern, die sich in ihrem leiblichen Körper nicht wohl fühlen und ja das muss unbedingt im Justizministerium was erledigt werden. Und zwar ein Paragraf für nicht binäre, intersexuelle und für Transmenschen. #00:29:20#
115. **I:** Also deren Grundbedürfnissen entgegenzukommen und gegebenenfalls die Haftsa-
ache an sich anzupassen? #00:29:55#
116. **A:** Richtig. Nicht nur das Männlich und Weiblich sehen, sondern weiter drüber hinaus.
#00:30:02#
117. **I:** Und somit halt auch Chancen ermöglichen, gerade wenn an das Thema Resoziali-
sierung gedacht wird. Es ist ja nicht so, dass man rauskommt und es sich dann schon
richten wird, sondern in Haft der Bedarf auch angemessen behandelt wird und ein flie-
ßender Übergang an weitere Hilfen nach der Entlassung bestenfalls gewährleistet ist.
Was wären aus dem Interview drei abschließende Worte, die für dich wichtig sind?
#00:30:43#
118. **A:** Das ich mich jetzt fühle, wie ich mich fühle. Weltklasse. Den richtigen Schritt ge-
gangen zu sein. #00:30:58#
119. **I:** Sehr schön. Das freut mich. Dann bedanke ich mich recht herzlich für das Interview
mit dir. #00:31:05#
120. **A:** Gerne. #00:31:10#

Anhang 2: Einverständniserklärung der Interviewten

Einverständniserklärung zu einem Interview

Forschungsprojekt: Diskriminierung von trans* Menschen in deutschen Justizvollzugsanstalten
Durchführende Institution: HAW Hamburg
Interviewer*in: Maxi Dawidowicz
Interviewdatum: 31.01.2022

Ich erkläre mich dazu bereit, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview teilzunehmen. Ich wurde über das Ziel und den Verlauf des Forschungsprojektes informiert. Ich kann das Interview jederzeit abbrechen, ohne dass mir dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Interview mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet, gespeichert und sodann verschriftlicht wird. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes werden alle Angaben zu meiner Person aus dem Text entfernt. Mir wird außerdem versichert, dass das Interview in wissenschaftliche Veröffentlichungen nur in Ausschnitten zitiert wird, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der in den Interviews mit meinen Erzählungen entstandene Gesamtzusammenhang von Ereignissen mich nicht als Person erkennbar macht.

Hamburg, 31.01.22

Ort, Datum

ASD

Unterschrift

Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift